



Freie und Hansestadt Hamburg
Bezirksamt Bergedorf
Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung

Bebauungsplanverfahren Bergedorf 99 sowie Änderung von Flächennutzungsplan und Landschaftsprogramm

hier: Beteiligung gemäß § 3 (2) BauGB vom 14.08.2023 bis 18.09.2023 sowie Kenntnisnahmeverschickung

Abwägung der **von der Öffentlichkeit eingereichten** Stellungnahmen gemäß § 1 Absatz 7 des Baugesetzbuchs

Gliederung:

Stellungnahme im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB	3
Begründung	3
1. Anlass der Planung	3
3.3.1.2. Hamburger Klimaplan	4
3.3.3. Funktionsplan	6
4.3.1. Schutzgut Mensch	8
4.3.3. Schutzgut Klima	11
4.3.5. Schutzgut Boden	11
4.3.6. Schutzgut Wasser	12
4.3.7. Schutzgut Pflanzen und Tiere einschließlich besonderer Artenschutz, gesetzlicher Biotopschutz und bestehender Ausgleichsfläche	14
4.3.9. Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	21
4.5.2. Prognose der Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung	27
5.18. Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege	29
Landschaftsplanerischer Fachbeitrag	33
Gesamtstellungnahme	41

Stellungnahme im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB

Begründung

1. Anlass der Planung

	Angaben zur Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>ID: Kopie von M1169</p> <p>Eingereicht am: 15.09.2023</p>	<p>Eingereicht von: Privatperson Planunterlage: Begründung Kapitel: 1. Anlass der Planung</p> <p>Der Bezirk Bergedorf hat ausreichende freie Flächen und genug Möglichkeiten diese auch gewerblich zu nutzen (z.B. ehemals Max Bahr Gelände und Staples). Es ist fraglich, wieso dort keine innovative Nutzung erfolgt.</p> <p>Benannte Flächen mit angeblicher Lagequalität wurden auch in „Neuland 23“ geschaffen. Bis heute wurden diese nicht genutzt, obwohl zuvor Abrissarbeiten erfolgten. Wie kommt es zu einem solchen Versäumnis?</p> <p>Soziale und kulturelle Einrichtungen, Gastronomie und Sporteinrichtungen hat Bergedorf, in zentraler Lage, bereits hinreichend im Angebot.</p>	<p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</p> <p>Der Bebauungsplan Neuland 23 setzt „Industriegebiet“ fest, mithin eine Art der Nutzung, die für den Bergedorfer Innovationspark weder zweckmäßig noch erforderlich ist. Beispielsweise sind im Industriegebiet im Unterschied zu den Gewerbegebieten im Innovationspark keine Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude sowie Anlagen für sportliche Zwecke zulässig, also Nutzungen, die dem Innovationspark-Gedanken entsprechen.</p> <p>Darüber hinaus dient der Bebauungsplan Bergedorf 99 zum einen dem spezifischen Bergedorfer Bedarf, wohnstandortnah für die Beschäftigten eines Unternehmens, das sich neu aufstellen und daher verlagern möchte, ein Angebot zu schaffen. Hiermit soll dem Betrieb insbesondere das „KnowHow“ der Mitarbeitenden, die gemäß den Verlautbarungen des Betriebsrats in der Regel betriebsnah wohnen, auch weiterhin zur Verfügung stehen. Der Bebauungsplan Neuland 23 weist diese spezielle Lagegunst jedoch nicht auf. Zum anderen sind in Bergedorf Gewerbegebiete vorgesehen für eine Vielzahl von innovativen Betrieben, die von zeitgemäßen Synergie-Effekten profitieren sollen und ein hochwertiges Umfeld mit Parkanlagen erhalten sollen. Hingegen ist in Neuland 23 ausweislich der Begründung zum Bebauungsplan die Ansiedlung von Logistikbetrieben vorgesehen; Qualitäten, die denjenigen eines Innovationsparks entsprechen (z.B. Parkanlagen), sind dort nicht vorgesehen.</p>

	Angaben zur Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>Der Innovationspark verbessert weiterhin die Ausstattung mit Sport- und Freizeittflächen im dicht besiedelten Stadtteil Bergedorf, sowohl vor dem Hintergrund der Beschäftigten im Innovationspark, als auch der vorgesehenen Wohnbauvorhaben und der damit wachsenden Bevölkerung. Kleingartenflächen sollen hingegen in einer Lage vorgesehen werden, die für gewerbliche Nutzungen weniger geeignet sind.</p> <p>Letztlich ist das Gewerbegebiet erforderlich für die Wertschöpfung, ohne die das Gemeinwesen nicht funktionieren kann.</p>

3.3.1.2. Hamburger Klimaplan

	Angaben zur Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>ID: Kopie von M1169</p> <p>Eingereicht am: 15.09.2023</p>	<p>Eingereicht von: Privatperson Planunterlage: Begründung Kapitel: 3.3.1.2. Hamburger Klimaplan</p> <p>Zu Punkt 3.3.1.2 Hamburger Klimaplan</p> <p>Die Schaffung von Arbeitsplätzen führt unweigerlich zu einem höheren Verkehrsaufkommen. Eine Halbierung der Co2 Werte ist so wohl nicht möglich. Ich lebe seit mehr als 30 Jahren in Bergedorf, der Verkehr ist jetzt schon unzumutbar und Parkplätze sind ebenfalls bereits Mangel. Die Bürger sind dazu angehalten Strom und Wasser zu sparen, um den Klimawandel entgegenzuwirken. Hier wird jedoch die Natur zerstört und der Boden versiegelt. Dies erscheint konsequenterweise sehr widersprüchlich.</p>	<p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</p> <p>Der Hamburger Klimaplan stellt gesamtstädtische Ziele auf. Die in der Begründung erwähnte Halbierung des CO2-Ausstoßes zielt nicht auf jedes einzelne Vorhaben ab, sondern auf eine Reduzierung in der gesamtstädtischen Summe. Es wurden vier Sektoren ermittelt (Industrie, Gewerbe/Handel/Dienstleistungen, Private Haushalte, Verkehr), für die sektorenbezogene Minderungsziele festgelegt wurden.</p> <p>Der Erhalt von Grün- und landwirtschaftlichen Flächen wird im Hamburger Klimaplan als wichtiger Faktor benannt, gleichzeitig wird eine bauliche Stadtentwicklung mit dem Klimaplan nicht ausgeschlossen. Klimaschutz und Klimaanpassung sollen bei Planung und Bau hingegen</p>

	Angaben zur Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>von Beginn an berücksichtigt werden.</p> <p>Das erwartete Verkehrsaufkommen kann gemäß der verkehrstechnischen Stellungnahme des Büros Argus (Stand Juli 2023) abgewickelt werden. Gemäß diesem Gutachten wird ein großer Teil des Verkehres über die Autobahn und nicht über das Bergedorfer Stadtgebiet erfolgen. Im Plangebiet sind umfangreiche Stellplatzflächen für die Beschäftigten und Besucher des Innovationspark geplant, so dass die Deckung des Stellplatzbedarfs ausschließlich innerhalb des Innovationspark erfolgen kann. Mit einer deutlichen Belastung des Bergedorfer Stadtgebiets durch die Neuplanung des Innovationsparks ist deshalb nicht zu rechnen.</p> <p>Im Sinne des Hamburger Klimaplans werden umfangreiche Minderungsmaßnahmen festgesetzt, weitere Maßnahmen sind dem Bebauungsplan nachgelagert vorgesehen. So sieht der Bebauungsplan den Erhalt bzw. die Entwicklung grüner Freiräume in Form von Parkanlagen und Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft in einer Größe von insgesamt ca. 10,4 ha vor. Darüber hinaus werden Anpflanz- und Erhaltungsgebote sowie Dach- und Fassadenbegrünungen festgesetzt. Auch die Straßenräume sollen mit Bäumen begrünt werden. Diese Maßnahmen tragen beispielsweise zur Minderung von städtischen Wärmeineffekten bei. Die korridorartigen Freiräume sorgen für den Erhalt einer Durchlüftungsfunktion. Weitere Maßnahmen sind die Erstellung eines Energiefachplans und die angestrebte Förderung von Fuß- und Radverkehr sowie des öffentlichen Personennahverkehrs zur Reduktion des motorisierten Individualverkehrs. Insbesondere bietet die Lage des Innovationsparks an der Bahnstrecke nach Geesthacht im Rahmen ihrer Reaktivierung die Chance, Individualverkehr zu reduzieren.</p> <p>Das Plangebiet befindet sich im Siedlungszusammenhang, und die Planung ist aus dem Flächennutzungsplan abgeleitet; dieser hatte bereits vor seiner entsprechenden Änderung großflächig Gewerbeflächen dargestellt. Die Planungen haben sowohl für den Bezirk Bergedorf als auch für die Stadt Hamburg eine hohe Bedeutung, da hier Voraussetzungen für die Ansiedlung regional und überregional</p>

	Angaben zur Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>bedeutsamer Betriebe geschaffen werden. Gewerbestandorte in einer vergleichbaren Lage sind in Hamburg lediglich begrenzt vorhanden.</p> <p>Unter Beachtung der Bedeutung des Gewerbestandorts, des öffentlichen Interesses an Arbeitsplätzen und der vorgesehenen Minderungsmaßnahmen wird der Bebauungsplan als vertretbar und nicht im Konflikt mit dem Hamburger Klimaplan eingeschätzt.</p>

3.3.3. Funktionsplan

	Angaben zur Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>ID: Kopie von M1169</p> <p>Eingereicht am: 15.09.2023</p>	<p>Eingereicht von: Privatperson Planunterlage: Begründung Kapitel: 3.3.3. Funktionsplan</p> <p>Zu Punkt 3.3.3 Nutzungskonzept</p> <p>Die Umgebung der Kleingartenanlage ist für die Bewohner bereits attraktiv gestaltet. Diese Anlage wird von vielen Spaziergängern genutzt, gerade mit Hunden, von Joggern und Radfahrern.</p> <p>Freiraumkonzept</p> <p>Intensiv nutzbare, naturnahe Erholungsräume sind gerade für die Gärtner, deren Familien und deren zahlreichen Besucher geschaffen, Mein Garten wird bereits aktiv von vielen genutzt. Ich versorge sogar einige mit eigenem angebautem Gemüse. Auch in den anderen Gärten befinden sich am Wochenende viele Besucher.</p>	<p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</p> <p>In Kapitel 3.3.3 wird der Funktionsplan und das Nutzungskonzept u.a. in Hinblick auf das District+-Konzept und die geplante Freiraumausstattung beschrieben.</p> <p>Der Kleingartenverein (KGV) 609 hat eine Fläche von etwa 4,2 ha im Plangebiet. Aussagen zum Nutzungskonzept beziehen sich auf das gesamte Plangebiet mit einer Größe von etwa 37,7 ha, nicht allein auf die Kleingartenanlage.</p> <p>Die Kleingartenanlage hat eine Bedeutung für die private Erholungsnutzung. Ohne Überplanung der Kleingartenanlage wäre die Errichtung des Innovationsparks nicht möglich. Die Planung ist aus dem Flächennutzungsplan abgeleitet; dieser hatte bereits vor seiner entsprechenden Änderung großflächig Gewerbeflächen dargestellt. Die Planung hat darüber hinaus sowohl für den Bezirk Bergedorf als auch für ganz Hamburg eine sehr hohe Bedeutung und schaffen die Voraussetzungen für die Ansiedlung regional und überregional</p>

	Angaben zur Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>bedeutsamer Betriebe. Die Lage des Plangebiets ist für die Entwicklung von Gewerbeflächen geeignet, da es u.a. mit der Bundesautobahn 25 sehr gut erschlossen ist. Potenzielle Gewerbestandorte in dieser Lage sind in Hamburg nur begrenzt vorhanden. Am Curslackner Neuer Deich soll ein neues Eingangstor nach Bergedorf und in den Innovationspark definiert werden.</p> <p>Neben dem KGV 609 befinden sich im Plangebiet für die Allgemeinheit nur wenige zugängliche Nutzungen. Eine öffentliche Nutzung ist derzeit nur entlang der unbefestigten Wege an den Plangebietsrändern entlang der Gleisanlage und der Bundesautobahn 25 sowie eingeschränkt mittels Wegeverbindungen innerhalb der Kleingartenanlage möglich.</p> <p>Die Bedeutung des Plangebiets für die Erholungsnutzung besteht damit primär in der privaten Kleingartennutzung der Pächter:innen und ihrer Besucher:innen, für die während der Umsetzung des Bebauungsplans neue Angebote geschaffen werden sollen (vgl. Bebauungsplanverfahren Bergedorf 108).</p> <p>Der Bebauungsplan schafft hingegen dauerhaft Angebote für die Erholung der Allgemeinheit, sei es als Aufenthaltsfläche in Parkanlagen oder sei es für sportliche Aktivitäten, die möglichst nah am dicht bebauten Quartier Bergedorf Süd liegen. Diese Angebote werden über zwei weitgehend autofreie und klar erkennbare Wege erreicht. Kleingärten, die nicht auf eine zentrale Lage angewiesen sind, sollten andernorts entwickelt werden (vgl. z.B. Bebauungsplanverfahren Bergedorf 108).</p> <p>Neben Gewerbe- und Straßenverkehrsflächen werden mit dem Bebauungsplan auch ca. 6,3 ha öffentliche Grünflächen festgesetzt und für die Erholungsnutzung neu gestaltet. Das Freiraumkonzept sieht vier Typologien vor (intensiv nutzbar, naturnah, städtisch gefasst, grüne Fassaden bzw. Dächer). Einen intensiv nutzbaren Freiraum bildet zum Beispiel der nördliche Teil des Campusparks, der sich zwischen Baufeld West bzw. Busbetriebshof und Baufeld Süd bzw. Nord befindet. Hier soll es neue Angebote für Spiel und Sport geben, die sowohl von den im Innovationspark Arbeitenden als auch von der breiten Öffentlichkeit genutzt werden können. Darüber hinaus sollen öffentlich nutzbare</p>

	Angaben zur Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>Wegeverbindungen ergänzt und aufgewertet werden sowie unterschiedliche Angebote auch zum längeren Aufenthalt geschaffen werden. In West-Ost-Richtung wird mit der Lifeline eine vom motorisierten Verkehr unabhängige neue Verbindung für den Fuß- und Radverkehr geschaffen, die neben der Erschließungsfunktion auch Aufenthaltsbereiche und Freiraumangebote aufnehmen soll.</p> <p>Dass auch Kleingärten eine wichtige Bedeutung für die Freizeit haben, gerade auch für die private und gemeinschaftliche Freiraumnutzung, wird nicht verkannt. Daher sollen gemäß Bundeskleingartengesetz und in der FHH gemäß dem sogenannten 10.000er Vertrag Ersatzflächen für den Verlust von Kleingärten geschaffen werden. So sollen z.B. mittels des Bebauungsplanverfahrens Bergedorf 108 am Speckenweg die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für neue Kleingärten geschaffen werden.</p> <p>Letztlich sollen die Freizeitnutzungen durch den Bebauungsplan neu sortiert und ergänzt werden, und Kleingartennutzungen sind andernorts verfügbar bzw. sollen andernorts angeboten werden.</p>

4.3.1. Schutzgut Mensch

	Angaben zur Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>ID: Kopie von M1169</p> <p>Eingereicht am: 15.09.2023</p>	<p>Eingereicht von: Privatperson Planunterlage: Begründung Kapitel: 4.3.1. Schutzgut Mensch</p> <p>Zu Punkt 4.3.1.3 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich</p> <p>Erholung</p> <p>Der Erholungswert durch Grün- und Parkflächen wird nicht erheblich verbessert, wenn man hierfür bereits bestehende Grün- und Parkflächen</p>	<p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</p> <p>Der Kleingartenverein (KGV) 609 hat eine Fläche von etwa 4,2 ha im Plangebiet. Im Umweltbericht wird das gesamte Plangebiet mit einer Größe von etwa 37,7 ha betrachtet. Aussagen des Umweltberichts gelten demnach für die Gesamtheit des Plangebiets, nicht nur die</p>

	Angaben zur Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>abreißt und neue errichtet. Eine verbesserte Infrastruktur innerhalb der Gartenanlage könnte vom Verein auch mit organisiert werden. Leider wurde eine diesbezügliche Kommunikation versäumt.</p>	<p>bestehende Kleingartenanlage.</p> <p>Für die öffentliche Nutzung sind in erster Linie die öffentlichen Wege an den Plangebietsrändern entlang der Gleisanlage und der Bundesautobahn 25 attraktiv. Die Kleingartenanlage und die Freizeitgärten dienen primär der privaten Freizeitnutzung. Parkanlagen werden infolge der Planung nicht beseitigt. Der Verlust von Kleingärten wird ernst genommen, indem die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für neue Kleingärten am Speckenweg geschaffen werden sollen.</p> <p>Neben Gewerbe- und Straßenverkehrsflächen werden mit dem Bebauungsplan auch ca. 6,3 ha öffentliche Grünflächen festgesetzt und für die Erholungsnutzung erstmalig im Plangebiet Parkanlagen angelegt. Hierzu gehören neben der Aufwertung oder Neuschaffung von Wegeverbindungen auch Angebote für den Aufenthalt sowie Spiel und Sport, insbesondere im nördlichen Teil des sogenannten Campusparks, der sich zwischen Baufeld West bzw. Busbetriebshof und Baufeld Süd bzw. Nord befindet. Hinzu kommt die Festsetzung von Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft mit einer Fläche von etwa 4,1 ha. Die festgesetzten Flächen M3 und M4 sind dabei zwar nicht unmittelbar nutzbar, haben als Teil des sogenannten Biotopparks aber dennoch eine Bedeutung für die Erholung, da eine Wegeverbindung in Form eines Steges zwischen den beiden öffentlichen Grünflächen im östlichen Plangeltungsbereich verläuft und die Flächen M3 und M4 so erlebbar macht. Auch die Röhricht-Fläche M2 ist in die öffentliche Grünfläche Campuspark eingebunden, kann zwar nicht betreten, aber dennoch als naturnaher Bereich und Gestaltungselement der Parkanlage wahrgenommen und als attraktives Landschaftselement verstanden werden.</p> <p>Darüber hinaus wird in West-Ost-Richtung mit der Lifeline eine vom motorisierten Verkehr unabhängige Verbindung für den Fuß- und Radverkehr geschaffen, die neben der Erschließungsfunktion auch Aufenthaltsbereiche und Freiraumangebote aufnehmen soll. Entlang der Gleisanlage wird der sogenannte Linearpark verlaufen, in dem auch der Radschnellweg Hamburg-Geesthacht verlaufen kann, welcher das</p>

	Angaben zur Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>Gebiet an das übergeordnete Radwegenetz anschließen soll.</p> <p>Insgesamt wird über das Zusammenspiel aus intensiv nutzbaren sowie naturnäheren Parkanlagen, den Flächen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden Natur und Landschaft sowie den urbanen Freiräumen Lifeline und Linear Park das Plangebiet in den Stadtzusammenhang stärker eingebunden und vielfältige Angebote zur Freizeitgestaltung neu geschaffen. Der Erholungswert für die breite Öffentlichkeit wird damit erheblich verbessert.</p> <p>Kleingartenanlage und Freizeitgärten haben in erster Linie eine Bedeutung für die private Erholungsnutzung. Ohne Überplanung der Freizeitgärten und der Kleingartenanlage wäre die Errichtung des Innovationsparks nicht möglich. Die Planung ist aus dem Flächennutzungsplan abgeleitet; dieser hatte bereits vor seiner entsprechenden Änderung großflächig Gewerbeflächen dargestellt. Die Planung hat darüber hinaus sowohl für den Bezirk Bergedorf als auch für ganz Hamburg eine sehr hohe Bedeutung und schafft die Voraussetzungen für die Ansiedlung regional und überregional bedeutsamer Betriebe. Die Lage des Plangebiets ist für die Entwicklung von Gewerbeflächen geeignet, da es u.a. mit der BAB 25 sehr gut erschlossen ist. Potenzielle Gewerbestandorte in dieser Lage sind in Hamburg nur begrenzt vorhanden. Am Curslacker Neuer Deich soll ein neues Eingangstor nach Bergedorf und in den Innovationspark definiert werden. D.h. dass eine städtebaulich passende Adresse am Curslacker Neuer Deich entstehen soll, was durch eine Kleingartenanlage - auch bei Aufwertung für die öffentlichen Freizeitnutzung - nicht erreicht werden kann. Diesem städtebaulichen Ziel wird an dieser Stelle dem Vorrang in der Abwägung gegenüber der Kleingartennutzung gegeben. Für Kleingartennutzungen sollen entsprechend dem 10.000er Vertrag Ersatzflächen bereitstehen, darüber hinaus sollen am Speckenweg neue Gärten entwickelt werden.</p>

4.3.3. Schutzgut Klima

	Angaben zur Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
ID: Kopie von M1169 Eingereicht am: 15.09.2023	Eingereicht von: Privatperson Planunterlage: Begründung Kapitel: 4.3.3. Schutzgut Klima	
	Luft und Klima Siehe erhöhtes CO2 Aufkommen weiter oben. Siehe auch Punkt 3.3.1.2.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Siehe Abwägung zu Punkt 3.3.1.2

4.3.5. Schutzgut Boden

	Angaben zur Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
ID: Kopie von M1169 Eingereicht am: 15.09.2023	Eingereicht von: Privatperson Planunterlage: Begründung Kapitel: 4.3.5. Schutzgut Boden	
	Zu Punkt 4.3.5.3 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich Es wird darauf verwiesen, dass der Rückbau der Lauben und die damit verbundene kleinteilige Entsiegelung positive Auswirkung auf die Bodenfunktion hat, sofern eben keine Neuversiegelung stattfindet. Dies steht im krassen Widerspruch zum Bebauungsplan. Dort sind lediglich drei kleine Einheiten an Grünfläche eingezeichnet. Es erscheint abwegig, dass dies positive Auswirkung auf die Bodenfunktion haben könnte.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Kapitel 4.3.5.3 beschreibt die Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der Auswirkungen auf das Schutzgut Boden. Der zitierte Abschnitt bezieht sich nicht auf das gesamte Plangebiet, sondern insbesondere auf den Rückbau von Lauben in den geplanten öffentlichen Grünanlagen im Osten des Plangebiets. Durch die Beseitigung bestehender Lauben und zusätzliche Entsiegelung durch Entfernen wie beispielsweise Wegeflächen, Terrassen u.ä. erfolgt auch die potenzielle Entfernung von bodenbelastenden Schadstoffen. Beides wirkt sich positiv auf die Bodenfunktionen aus - eben an der Stelle, an der Entsiegelung stattfindet. Die öffentlichen Grünflächen im Osten des Plangebiets sollen naturnah gestaltet werden. Hier wird es abgesehen von Nutzungsansprüchen durch beispielsweise Wegeverbindungen und den Gewerbelauben zu keiner Neuversiegelung kommen. Der Abschnitt in Kapitel 4.3.4.3 wird in Bezug auf die Verortung der

	Angaben zur Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>Entsiegelung und deren positiver Wirkung für die Bodenfunktion nachgeschärft.</p> <p>Im Plangebiet werden ca. 6,3 ha, also etwa 16,7 % des Plangebiets als öffentliche Grünflächen festgesetzt. Hinzu kommen etwa 4,1 ha, die als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft festgesetzt werden, auf denen ebenfalls keine Versiegelung stattfinden wird. Wie im Umweltbericht dargestellt, können die durch den Bebauungsplan vorbereiteten Eingriffe in das Schutzgut Boden im Plangebiet nicht vollständig kompensiert werden. Aus diesem Grund werden zusätzlich ca. 28,4 ha externe Ausgleichsflächen in den Gemarkungen Altengamme, Bergedorf und Curslack vorgesehen. Die Eingriffe in das Schutzgut Boden werden damit vollständig ausgeglichen.</p>

4.3.6. Schutzgut Wasser

	Angaben zur Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>ID: Kopie von M1169</p> <p>Eingereicht am: 15.09.2023</p>	<p>Eingereicht von: Privatperson Planunterlage: Begründung Kapitel: 4.3.6. Schutzgut Wasser</p> <hr/> <p>Wasser</p> <p>Ein vollständiger Erhalt der Gräben zur Oberflächenentwässerung und des Niederschlagwassers ist nicht komplett möglich. 1,3 Hektar gehen verloren. Gerade kürzlich war ein Abpumpen des Grabens am benachbarten Frascatiplatz wegen hohen Regenfalls notwendig. Ein weiteres Einlassen in das Siel ist laut Hamburg Wasser nicht möglich, siehe 4.3.6.3. Siehe auch 4.3.6.2.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Für den Bebauungsplan wurde ein Entwässerungskonzept erarbeitet. Gemäß dem Konzept ist ein vollständiger Erhalt von Gräben nicht erforderlich. Auswirkungen auf den Frascatiplatz sind nicht zu erwarten.</p> <p>Kapitel 4.3.6.2 der Begründung zum Bebauungsplan weist darauf hin, dass der Bebauungsplan die Versiegelung von etwa 1,3 ha Gräben vorbereitet. Die Gräben in den festgesetzten Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden Natur und Landschaft M3 und M4 sowie in den flankierenden öffentlichen Grünanlagen bleiben erhalten.</p>

	Angaben zur Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>Kapitel 4.3.6.3. beschäftigt sich mit den Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und Ausgleich. Ausgeführt wird, dass nicht nur Bestandsgräben versiegelt werden, sondern im Gegenzug auch neue Gräben geschaffen werden. So werden rund 1,7 ha als Fläche für die Regelung des Wasserabflusses mit Rückhalt und Versickerung von Niederschlagswasser festgesetzt. Dort werden Gräben hergestellt, die überwiegend als Vorflut für die Baugebiete dienen, die jedoch auch das erforderliche Rückhaltevolumen für die öffentlichen Flächen durch gezielte Einstauung bereitstellen. Ergänzend zu den festgesetzten Gräben sind Mulden und Regenwassersiele zur Ableitung des Niederschlagswassers erforderlich. In Teilbereichen, in denen keine offenen Entwässerungsanlagen möglich sind, sind Regenwassersiele oder unterirdische Speicherräume vorzusehen. Innerhalb der Baugebiete ist Niederschlagswasser vor Ableitung in die öffentliche Vorflut oberflächlich über naturnah zu gestaltende Rinnen, Mulden, Gräben, Regenrückhaltebecken oder Retentions Gründächer auf den Baugrundstücken zurückzuhalten (vgl. § 2 Nr. 24 der Verordnung zum Bebauungsplan).</p> <p>Kapitel 4.3.6.3 weist auch darauf hin, dass keine zusätzlichen Wassermengen aus dem Plangebiet in das bestehende Regenwassersiel im Curslacker Neuer Deich eingeleitet werden dürfen.</p> <p>Die Schmutzwasserentsorgung des Plangebietes erfolgt über neu herzustellende Siele und zwei Schmutzwasserpumpwerke mit Anschluss an das bestehende Schmutzwassersiel im Curslacker Neuer Deich.</p>
	Angaben zur Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>ID: Kopie von M1169</p> <p>Eingereicht am: 15.09.2023</p>	<p>Eingereicht von: Privatperson Planunterlage: Begründung Kapitel: 4.3.6. Schutzgut Wasser</p> <hr/> <p>Zu Punkt 4.3.6.1 Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes Wasser</p> <p>Eine Überbauung der Gräben innerhalb der Anlage besteht nicht. Diese</p>	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt.</p> <p>Die Aussagen im Umweltbericht hinsichtlich mangelnder Pflege- und Grabenräumarbeiten in Kapitel 4.3.6.1 beziehen sich lediglich auf</p>

	Angaben zur Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>Annahme ist fehlerhaft. Die Gräben werden von den Gartenbesitzern mitgepflegt, so dass hier ein reibungsloser Durchfluss erfolgen kann. Jedes Jahr befreie ich eigenhändig die Verbindungsrohre zwischen den Gräben vom Schlamm.</p>	<p>einen Teil der Gräben. Zum Zeitpunkt der Begehung durch beauftragte Gutachter, zuletzt am 28.09.2023, wiesen mindestens zwei Gräben bzw. Grabenabschnitte in der Kleingartenanlage Verlandungsprozesse auf: Sie waren stark von Vegetation überwachsen und teilweise durch herabfallendes Laub verlandet. Im Umweltbericht wird in Kapitel 4.3.6.1 bereits darauf hingewiesen, dass ein Großteil der Gräben innerhalb der Kleingartensiedlung weiterhin der Entwässerung dienen kann.</p> <p>Der Satz „Ein Teil der dort vorkommenden Gräben wurde im Rahmen der Kleingartennutzung überbaut“ (vgl. Kapitel 4.3.6.1. des Umweltberichts) bezog sich auf den oben genannten Sachverhalt. Auch hiermit sind Gräben bzw. Grabenabschnitte gemeint, die aufgrund von natürlichen oder anthropogen verursachten Verlandungsprozessen nicht mehr funktionsfähig sind.</p> <p>Dieser Satz wird aufgrund seiner Uneindeutigkeit gestrichen. Die Passage wird außerdem dahingehend präzisiert, dass es durch Unterhaltungstätigkeiten in der Kleingartenanlage einen überwiegend freien Wasserkörper gibt, Aussagen zu verlandeten Gräben innerhalb der Kleingartenanlage nur vereinzelt zutreffen und sich insbesondere auch auf die Gräben im Bereich der Grabeländer beziehen.</p>

4.3.7. Schutzgut Pflanzen und Tiere einschließlich besonderer Artenschutz, gesetzlicher Biotopschutz und bestehender Ausgleichsfläche

	Angaben zur Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>ID: Kopie von M1169</p> <p>Eingereicht am: 15.09.2023</p>	<p>Eingereicht von: Privatperson Planunterlage: Begründung Kapitel: 4.3.7. Schutzgut Pflanzen und Tiere einschließlich besonderer Artenschutz, gesetzlicher Biotopschutz und bestehender Ausgleichsfläche</p> <p>4.3.7.2 Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung</p> <p>Hier wird das Unheil dieses Planes erläutert. So sei es eben nicht</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Kapitel 4.3.7.2 beschreibt die Entwicklung des Umweltzustands bei</p>

	Angaben zur Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>möglich alles „auszugleichen“. siehe auch 4.3.8.3</p>	<p>Durchführung der Planung in Bezug auf die Schutzgüter Tiere und Pflanzen. Kapitel 4.3.8.3 die Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich des Schutzgutes Landschafts- und Stadtbild.</p> <p>Im Bebauungsplanverfahren wird die städtebauliche Eingriffsregelung nach § 1a BauGB angewendet. Zur Bearbeitung dieser Eingriffsregelung wird in Hamburg das sogenannte Staatsrätemodell angewendet, anhand dessen den Schutzgütern Tiere / Pflanzen sowie Boden Punktwerte zugeordnet werden und die Eingriffe in diese Schutzgüter den Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen gegenübergestellt werden. Diese Bilanzierung hat das Ziel, den Ausgleich für den Verlust von Boden sowie den Schutz und Erhalt von Tieren und Pflanzen darzustellen.</p> <p>Der Eingriff in den Boden des Plangebietes, überwiegt den Eingriff, der durch den Bebauungsplan für die Schutzgüter Pflanzen/Tiere vorbereitet wird und entspricht nach Einbeziehung der Minderungsmaßnahmen (zum Beispiel Festsetzung von Erhaltungs- und Anpflanzgebieten sowie Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft im Plangebiet) ca. 996.000 Wertpunkten nach Staatsrätemodell. Es wurde aber auch für die Bewertung der Schutzgüter Tiere/Pflanzen eine umfassende Bilanzierung durchgeführt. Hier verblieb nach Einbezug der Minderungsmaßnahmen ein Defizit von ca. 798.000 Wertpunkten. Gemäß dem Staatsrätemodell ist der höhere Punktwert ausschlaggebend, d.h. der erforderliche Kompensationsbedarf in Wertpunkten richtet sich nach dem Schutzgut mit dem höchsten Ausgleichsbedarf. Demnach müssen insgesamt etwa 996.000 Wertpunkte extern ausgeglichen werden.</p> <p>Um dies aufzufangen werden ca. 28,4 ha externe Ausgleichsmaßnahmen auf bislang überwiegend als artenarmes bzw. Intensivgrünland und in Teilen ackerbaulich genutzten Flächen vorgesehen. Dabei kommt der nach dem Staatsrätemodell bilanzierte erforderliche Ausgleich für die Eingriffe in den Boden gleichzeitig dem Schutzgut der Pflanzen- und Tierwelt zugute. So kann durch die Erhöhung der Wasserstände und die extensivere Nutzung der für den</p>

	Angaben zur Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>Ausgleich vorgesehenen Flächen beispielsweise ein für Pflanzen und Tiere wertvoller Übergangsbereich zwischen aquatischen und terrestrischen Habitaten geschaffen werden.</p> <p>Die Flächen können um durchschnittlich 4 Wertpunkte für Boden sowie für Tiere / Pflanzen aufgewertet werden, sodass ca. 1.108.000 Wertpunkte erreicht werden können. Die Eingriffe in diese Schutzgüter können daher als vollumfänglich ausgeglichen angesehen werden. Die festgesetzten Dachbegrünungen wurden nicht bilanziert, da deren Umfang nicht mit ausreichender Sicherheit vorausgesehen werden kann. Die Dachbegrünung wirkt aber zusätzlich eingriffsmindernd.</p> <p>Durch die Umsetzung des Bebauungsplans wird sich auch das Landschaftsbild erheblich verändern. So werden beispielsweise große Flächen überbaut und neue Hochpunkte geschaffen.</p> <p>Im Plangebiet ist eine möglichst hohe städtebauliche Dichte vorgesehen, um nicht weitere Flächen in der Landschaft in Anspruch nehmen zu müssen und auch im Plangebiet wertvolle Landschaftsräume erhalten zu können. Wichtige Sichtbeziehungen können durch die grünen Korridore bestehend aus Maßnahmen- und Parkflächen in Teilen erhalten bleiben.</p> <p>Über Minderungsmaßnahmen wie z.B. die Höhenbegrenzung von Gebäuden, Beschränkung der Höhe und der Größe von Werbeanlagen, Festsetzungen von Flächen zum Erhalt bzw. Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern sowie Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft werden die Eingriffe in das Landschaftsbild reduziert. Die Fläche des Archivbodens im östlichen Plangebiet als Bereich mit der für die Vier- und Marschlande typischen Beet- und Grabenstrukturen wird über die Festsetzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft M3 und M4 gesichert und bleibt durch die neuen Wegeverbindungen erlebbar. Die Festsetzung von Flächen für die Regelungen des Wasserabflusses und oberflächigen, naturnahen Retention (vgl. Verordnung zum Bebauungsplan § 2 Nr. 24) bildet ebenfalls für die Region typische Elemente und trägt zur Minderung der Auswirkungen bei.</p>

	Angaben zur Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>Die Eingriffe in das Schutzgut Landschaftsbild können aber nicht vollumfänglich ausgeglichen werden, dies wird auch in Kapitel 5 in der Abwägung zum Bebauungsplan behandelt. Diese Eingriffe könnten nur dann vollumfänglich vermieden werden, wenn der Bebauungsplan und damit der Innovationspark nicht umgesetzt wird. Die Planung ist aus dem Flächennutzungsplan abgeleitet; dieser hatte bereits vor seiner entsprechenden Änderung großflächig Gewerbeflächen dargestellt. Die Planung hat sowohl für den Bezirk Bergedorf als auch für die Stadt Hamburg eine hohe Bedeutung, da hier Voraussetzungen für die Ansiedlung regional und überregional bedeutsamer Betriebe geschaffen werden. Gewerbestandorte in einer vergleichbaren Lage (z.B. direkter Anschluss an eine Bundesautobahn) sind in Hamburg lediglich begrenzt vorhanden.</p> <p>Die Abwägung kommt daher zu dem Ergebnis, dass die verbleibenden Auswirkungen als vertretbar eingeschätzt werden können.</p> <p>Die Aussagen im Umweltbericht in Kapitel 4.3.8.3 werden entsprechend der obigen Ausführungen hinsichtlich der Minderungsmaßnahmen redaktionell ergänzt.</p>
	Angaben zur Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>ID: Kopie von M1169</p> <p>Eingereicht am: 15.09.2023</p>	<p>Eingereicht von: Privatperson Planunterlage: Begründung Kapitel: 4.3.7. Schutzgut Pflanzen und Tiere einschließlich besonderer Artenschutz, gesetzlicher Biotopschutz und bestehender Ausgleichsfläche</p> <p>Zu Punkt 4.3.7.1 Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes Pflanzen</p> <p>Kleingärten und Grabeländer</p> <p>Die Behauptung: Das Kleingartengebiet sei „strukturarm“ ist haltlos, es fehlt jede Grundlage zur Annahme und entstammt dem luftleeren Raum. (Persönlich empfinde ich dies zudem sehr herablassend und unverschämt). Wir haben bei uns eine Menge Gehölz alter Ausprägung und sind eben nicht von Rasen, Beet und Wegen geprägt. Es existiert</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Kapitel 4.3.7.1, EK Kleingärten und Grabeländer, beschreibt die Bestandsaufnahme der Biotoptypenkartierung. Am 30.08.22 wurde eine umfangreiche Bestandsaufnahme vor Ort durchgeführt. Gemäß dieser Biotoptypenkartierung sind die Flächen der Kleingartenanlage durch die gärtnerische Nutzung und eine für Kleingärten übliche Mischung aus Rasen-, Beet- und Wegeflächen mit Gartenhäusern geprägt. Größere Bäume kommen in Ausnahmefällen vor. Typische Wildpflanzen sind ein-</p>

	Angaben zur Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>kein Katalog wo festgehalten ist, wie ein Kleingartengebiet bis ins kleinste Detail auszusehen hat. Ich wiederhole: es fehlt jede Grundlage, Untermauerung dieser Behauptung. Es wurde zudem versäumt sich selbst ein Bild vor Ort zu schaffen.</p>	<p>und zweijährige Beet-Unkräuter.</p> <p>Die Einteilung in Biotoptypen erfolgt anhand der Biotopkartierung Hamburg (Kartieranleitung und Biotoptypenschlüssel für die Biotopkartierung Hamburg von Brandt, Hastedt, Haacks, 4. Auflage 2022) und der Biotopbewertung Hamburg (Biotopbewertung für die Biotopkartierung Hamburg von Haacks, 3. Auflage 2019). Grundsätzlich bieten Kleingärten eher Lebensraum für überwiegend weit verbreitete Arten oder dienen im Siedlungsraum als Trittstein- oder Rückzugsbiotop.</p> <p>Die Zuordnung zum besagten Biotoptypen „Kleingartenanlage, strukturarm“ erfolgt unter Berücksichtigung der vorgefundenen Vegetation (nicht heimische Arten, Koniferen, hartlaubige Sträucher, Scherrasen). Die Altersstruktur der Pflanzen spielt bei der Zuordnung des Biotoptyps eine untergeordnete Rolle. Das Adjektiv „strukturarm“ bezieht sich nicht auf die Qualität oder Gestaltung der Kleingartenparzellen, sondern stellt eine vergleichende, rein fachliche Einordnung des Biotoptyps und seiner Wertigkeit für den Biotop- und Artenschutz dar als naturschutzfachlich essentielle Grundlage für die Eingriffsregelung im Bebauungsplanverfahren.</p> <p>Zum Vergleich: Eine <i>struktureiche</i> Kleingartenanlage weist einen eher geringen Anteil von Koniferen und reinen Zierpflanzen auf. Rasenflächen sind tendenziell weniger intensiv gepflegt und artenreicher. Weitere Charakteristika sind z.B. nicht gemähte bzw. gejätete Krautschichten mit vielen blühenden Kräutern, die das Artenspektrum bereichern, dichte Hecken und Nadelgehölzgruppen in oder zwischen den Gartenparzellen sowie Bereiche, die wenig bzw. gar nicht genutzt werden. Ein weiteres Merkmal ist ein vergleichsweise höherer Anteil heimischer oder alteingebürgerter Arten, häufig mit altem Laubbaumbestand wie z.B. Obstwiesen und größeren Anteilen von Nutzgartenstrukturen.</p> <p>Bei der Einteilung wurde der Kleingarten in seiner Gesamtheit betrachtet, sodass es sich bei der Einteilung in den Biotoptypen um einen Durchschnittswert handelt. Die Wertigkeit einzelner Parzellen für den Biotop- und Artenschutz kann dabei also durchaus variieren.</p>

	Angaben zur Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>ID: Kopie von M1169</p> <p>Eingereicht am: 15.09.2023</p>	<p>Eingereicht von: Privatperson Planunterlage: Begründung Kapitel: 4.3.7. Schutzgut Pflanzen und Tiere einschließlich besonderer Artenschutz, gesetzlicher Biotopschutz und bestehender Ausgleichsfläche</p> <p>Tiere</p> <p>Es leben zahlreiche kleine Säugetiere in den Kleingärten und umliegenden Büschen. Diese würden ihren Lebensraum verlieren. Der Imker im Kleingartenverein kann seine Bienenstöcker auch nicht einfach umsetzen. Wie wird ihm geholfen?</p>	<p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</p> <p>Eine Kündigung der Kleingärten kann <i>aus heutiger Sicht</i> gemäß Bundeskleingartengesetz zum 3. Februar 2024 mit Wirkung zum 30.11.2024 erfolgen. Es besteht für den Halter der Bienen demnach Zeit, sich einen neuen Standort für die Bienenstöcke zu suchen und eine Verlagerung - ggf. etappenweise - vorzunehmen. Eine Verlagerung wird grundsätzlich für möglich erachtet. Ein rechtlicher Anspruch auf ein Ersatzgrundstück besteht nicht. Für die Verlagerung besteht die Möglichkeit eine Beratung durch den Hamburger Imkerverband. Soweit möglich, soll dem Imker auch seitens der FHH eine Beratung angeboten werden.</p> <p>Mit der Planung sind Umweltbeeinträchtigungen, also Eingriffe, verbunden. Dies beinhaltet auch einen Verlust von Lebensräumen (Habitaten) u.a. von kleinen Säugetieren in der bestehenden Kleingartenanlage.</p> <p>Im Bebauungsplanverfahren wird die städtebauliche Eingriffsregelung nach § 1a BauGB für das Schutzgut Tiere angewendet. Darüber hinaus wird im Artenschutzfachbeitrag (AFB) der besondere Artenschutz gemäß § 44 BNatSchG beachtet. Grundlage für diese Gutachten bildeten explizit im Zuge des Bebauungsplanverfahrens durchgeführte faunistische Kartierungen und Daten des Artenkatasters der Umweltbehörde (BUKEA).</p> <p>Im Untersuchungsgebiet kommen gemäß der faunistischen Realkartierungen bzw. dem Artenkataster der BUKEA 20 Säugetierarten (exklusive Fledermäuse) vor. Von den nachgewiesenen Arten stehen nur</p>

	Angaben zur Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>der Feldhase und das Wildkaninchen auf der Vorwarnliste der Roten Liste für Hamburg. Beide Arten gehören dennoch nicht zu den besonders geschützten Arten, da sie nach § 2 Abs. 1 Bundesjagdgesetz dem Jagdrecht unterliegen. Es konnte demnach kein rechtlich im Bebauungsplan relevanter Kleinsäuger nachgewiesen werden.</p> <p>Darüber hinaus kommen im Plangebiet mehrere Fledermausarten sicher oder wahrscheinlich vor, für die der besondere Artenschutz greift. Für die Gilden der gebäudebewohnenden und gehölbewohnenden Fledermäuse sind daher artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Besatzkontrollen und artenschutzfreundliche Beleuchtung (vgl. § 2 Nr. 26 der Verordnung zum Bebauungsplan)) erforderlich und vorgesehen, die im Artenschutzfachbeitrag näher beschrieben werden. Unter Einhaltung dieser Maßnahmen ist ein Eintritt der Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG nicht zu erwarten. Zur fachlichen Begleitung und Umsetzung dieser Maßnahmen ist eine ökologische Baubegleitung zu beauftragen. Diese begutachtet u.a. sämtliche Räumungsarbeiten und gewährleistet, dass alle Aktivitäten im Einklang mit den geltenden Umweltgesetzen, -auflagen und Schutzvorschriften stehen.</p> <p>Das Schutzgut Tiere im Allgemeinen wurde im Bebauungsplan weiterhin über die Eingriffsregelung bearbeitet. Zum einen werden Minderungsmaßnahmen vorgesehen, hier z.B. der Erhalt wertvoller Flächen im Plangebiet (Festsetzung von Erhaltungs- und Anpflanzflächen). Weiterhin erfolgt die Festsetzung von "Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft", um die ökologische Qualität - je nach Bestandssituation - zu schützen/erhalten oder zu erhöhen. Auf der Fläche M1 soll beispielsweise ein naturnaher, heimischer Gehölzbestand mit mindestens drei Vegetationsschichten bestehend aus Sträuchern, Gehölzen und Laubbäumen unterschiedlicher Art und Höhe entstehen.</p> <p>Zusätzlich sind plangebietsexterne Ausgleichsflächen im räumlichen Zusammenhang zum Plangebiet in den Gemarkungen Altengamme, Bergedorf und Curslack vorgesehen. Mit der geplanten Nutzungsextensivierung der Nutzung auf diesen Flächen,</p>

	Angaben zur Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>Gehölzanzpflanzungen und der Anpassung der Wasserstände hin zum natürlichen Jahresverlauf geht auch eine deutliche Attraktivitätssteigerung einher, auch für artenschutzrechtlich relevante Tiere. Die entsprechenden Flächen sind durch die FHH in Eigentum und Umsetzung gesichert.</p> <p>Mit der Umsetzung der Maßnahmen im Plangebiet und auf den externen Ausgleichsflächen werden die Eingriffe in das Schutzgut Tiere einschließlich der biologischen Vielfalt vollständig ausgeglichen, d.h. es wird umfänglich neuer Lebensraum für Tiere zur Verfügung gestellt.</p>

4.3.9. Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

	Angaben zur Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>ID: Kopie von M1169</p> <p>Eingereicht am: 15.09.2023</p>	<p>Eingereicht von: Privatperson Planunterlage: Begründung Kapitel: 4.3.9. Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter</p> <p>Zu Punkt 4.3.1.3 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich</p> <p>Ein uns angehöriger Verein gegenüber der Autobahn wird auch bestraft, diese Gärtner bekommen bei uns Wasser und können den Inhalt ihre Chemietoiletten bei uns entsorgen. Welche Lösungsansätze gibt es hierfür?</p>	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt.</p> <p>Auf der fraglichen Fläche, dem Flurstück 5484, wird eine neue Übergabestelle Wasser/Abwasser geschaffen werden.</p>
<p>ID: Kopie von M1169</p> <p>Eingereicht am: 15.09.2023</p>	<p>Eingereicht von: Privatperson Planunterlage: Begründung Kapitel: 4.3.9. Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter</p> <p>Zu Punkt 4.1.4. Mensch und Menschliche Gesundheit & § 14 i.V.m. § 16 Absatz 1 Bundeskleingartengesetz</p>	<p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</p> <p>In Kapitel 4.1.4 werden die fachgesetzlichen und fachplanerischen Ziele</p>

	Angaben zur Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>Die uns angebotenen Ausgleichsflächen sind nicht bezugsfertig und werden es so schnell auch nicht. Ein Umzug ist daher unzumutbar und faktisch unmöglich.</p> <p>Selbst bei Bezug der neuen Flächen stellt sich die Frage: Wie lange bleiben wir, wenn doch die Bahnstrecke nach Geesthacht kommt? Diese wird auch dort in naher Zukunft geplant. Welche Sicherheit können gegeben werden, dass dies nicht passiert. Selbst wenn eine Bahnstrecke neben der neuen Fläche geplant wird. Dies hätte einen nicht unerheblichen Wertverlust der neuen Fläche zur Folge. Würde die Behörde dafür die Kompensation tragen?</p> <p>Für einen Neubezug reichen die Entschädigungen gar nicht aus. Die geplante Bebauung vermittelt uns das Gefühl der Vertreibung. Fraglich, ob dies den Schutzbereich des Art. 14 Abs. 1 Satz 1 Grundgesetz berührt. Alternativ könnten auch zivilrechtliche Ansprüche bestehen hinsichtlich des Rechts zum Besitz aus § 986 ff. BGB. Ebenfalls könnten Staatshaftungsansprüche möglicherweise entstehen.</p> <p>Ein Beispiel hinsichtlich der nicht ausreichenden „Ausgleichszahlung“ der Behörde: Gegenwärtig besitze ich eine Gartenfläche von 660 qm. Ich bekomme neu nur bis 340 qm. Eine Einbuße von fast 50 %.</p> <p>Auch passt mein Gewächshaus gar nicht in den neuen Garten. Weiter ist alles mit Stauden versehen und mit Findlingen als Wegumrandung und die Wege sind mit Wege Grand versehen. Mein Haus ist eine Typenlaube Kollau, dafür habe ich 9.000,00 Euro bezahlt.</p> <p>Jetzt würde ich nach ihrer Schätzung lediglich für alles 7000,00 Euro bekommen zzgl. einem nacktem Grundstück. Eine neue Laube von mittlerer Art und Güte kostet gegenwärtig ca. 14.000,00 Euro zzgl. neu anzulegenden Beete. Nach allgemeiner Lebenserfahrung entstehen dadurch gut um 30.000,00 Euro an Kosten. Wird dies von der Behörde kompensiert? Wie steht es um die Aufwandsentschädigung hinsichtlich der „Montage“?</p> <p>Es dauerte 30 Jahre, um alles zu errichten und alles so zu formen, wie es jetzt ist. Es ist daher unzumutbar zu erwarten, dass ich erneut 30</p>	<p>des Umweltschutzes als Übersicht dargestellt. Eine konkrete Auseinandersetzung mit den Schutzgütern erfolgt im Umweltbericht (Kapitel 4.3).</p> <p>Aufgrund der Kündigung und Räumung der Kleingartenparzellen im Geltungsbereich des Bebauungsplanverfahrens Bergedorf 99 werden gemäß der gesetzlichen und vertraglichen Rahmenbedingungen Ersatzparzellen geschaffen. Ersatzflächen sollen am Speckenweg im Zuge des Bebauungsplanverfahrens Bergedorf 108 planungsrechtlich vorbereitet werden. Eine zeitnahe Herstellung dieser Parzellen und nahtloser Übergang mit der Räumung der Kleingärten am Curslacker Neuer Deich ist allerdings nicht abzusehen.</p> <p>Dies ist jedoch auch nicht erforderlich:</p> <p>Das Bundeskleingartengesetz wird in Hamburg über den 10.000er Vertrag (Anschlussregelung zum sog. 10.000er-Vertrag, LIG und LGH, Stand 29.06.2017, Landesbund der Gartenfreunde in Hamburg e.V., Vertrag zur Regelung von Kleingartenangelegenheiten, Ersatzlandgestellung bei Räumung von Kleingartenflächen) konkretisiert. Die Bereitstellung der hergerichteten Ersatzkleingärten durch die Freie und Hansestadt Hamburg (FHH) kann gemäß 10.000er-Vertrag auch erst nach der Räumung der gekündigten Fläche erfolgen. Das hier angestrebte Vorgehen befindet sich demnach im Einklang mit gesetzlichen und vertraglichen Bestimmungen in der FHH.</p> <p>Einzelne Pächter der aufzugebenden Kleingartenflächen haben überdies keinen Anspruch darauf, eine der zum Ausgleich hergestellten neuen Parzelle zu erhalten. Hingegen sieht der 10.000er Vertrag vor, dass die Anzahl der Kleingärten in Hamburg insgesamt nicht abnimmt. Ein direkter Ersatzanspruch bestünde nur im Fall einer Räumungsvereinbarung.</p> <p>Der Wert von Bestandsparzellen wird auf Grundlage der „Richtlinie für die gutachterliche Wertermittlung bei einer Räumung von Kleingartenflächen in Hamburg“ ermittelt, die durch die Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft (BUKEA) erarbeitet und veröffentlicht wird. Da diese sich in der Überarbeitung befindet, wird</p>

	Angaben zur Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>Jahre aufbringen könnte. Nicht zu vergessen, der immaterielle Schaden, welcher dies bei mir zur Folge hätte. Es würde eine schwere emotionale Belastung zur Folge haben.</p> <p>Gerade „Kleingärtner“ sind eher sozial schwächer aufgestellt als andere. Andernfalls hätten sie ein Haus mit Garten. Viele Gärtner sind Familien, mit Kindern und mit Migrationshintergrund, da fehlt es nicht nur an finanziellen Mitteln, sondern an Kraft und Zeit.</p> <p>Der Verein ist schon über 100 Jahre alt, gerade in den letzten 2 Jahren wurde hier viel saniert, neue Stromleitung im Wert von 18.000,00 Euro wurden verlegt, ein neues Büro und Sanitäranlagen im Wert von 16.000 Euro, weitere Ausgaben für den Hauptzählerkasten stehen gerade an, ca. 8500,00 Euro. An diese Kosten haben sich alle Vereinsmitglieder beteiligt. Jedoch würde das Vorhaben einen Schaden für alle Mitglieder bedeuten. Die Rund 300 Euro pro Parzelle war für die meisten Mitglieder hier, finanziell schon ein Problem.</p> <p>Mit uns Gärtnern wurde noch nicht einmal gesprochen über das Thema, das ist einfach unzumutbar. Menschlichkeit sieht anders aus.</p>	<p>zurzeit die „Richtlinie für die Inspektion und Wertermittlung von Kleingärten bei Pächterwechsel“ herangezogen. Bei allen Kündigungen von Kleingartenflächen, die im Landesbund der Gartenfreunde in Hamburg e. V. (LGH) organisiert sind, kommt die oben genannte Richtlinie zur Anwendung. Die Entschädigungszahlungen entsprechen deshalb den Entschädigungswerten, die bei einem Pächterwechsel zu zahlen wären. Die ermittelte Entschädigung variiert von Parzelle zu Parzelle, in die Wertermittlung einbezogen werden beispielsweise der bauliche Zustand der Laube und die Gartenfläche. Auch das Vereinseigentum wird geschätzt, und der Verein erhält eine Entschädigung. Im Rahmen des Bebauungsplanverfahren muss die Wertermittlung nicht abschließend vorgenommen werden.</p> <p>Dass eine emotionale Belastung durch die Aufgabe langjährig hergestellter und gepflegter Parzellen entsteht und die Suche nach einer neuen Parzelle und der Umzug in eine neue Parzelle mit persönlichem Aufwand einhergeht, kann nachvollzogen werden. Diese Belastung ist allerdings je nach Person variabel und lässt sich daher nicht ausreichend objektiv oder monetär beziffern.</p> <p>Die FHH ist im Austausch mit dem Landesbund der Gartenfreunde e.V. (LGH), der Vertragspartner der FHH entsprechend der Anschlussregelung an den 10.000er-Vertrag ist. Der Verein, der Vorstand und die Pächterinnen und Pächter werden grundsätzlich durch den LGH in Kenntnis gesetzt, nachdem die rechtskräftige und offizielle Kündigung eingegangen ist und vom LGH akzeptiert wurde.</p> <p>Seit der Änderung des Flächennutzungsplans in der zweiten Hälfte der 1990er Jahre, spätestens seit der öffentlichen Plandiskussion im Jahr 2011 ist öffentlich bekannt, dass die Kleingartenanlage möglicherweise nicht dauerhaft bestehen soll. Seither haben das Bezirksamt etliche Anrufe erreicht, in denen Kleingärtner und Pachtinteressenten fragten, wie lange die Kleingartenanlage bestehen bleibt. Das Bezirksamt hat diese Fragen mit Hinweis auf die Ziele und den jeweiligen Stand des Bebauungsplanverfahrens Bergedorf 99 und mit Verweis auf das ergebnisoffene Verfahrens mit der gebotenen Vorsicht beantwortet, so dass das Risiko für Neuinvestitionen und Neupachtungen seit etlichen</p>

	Angaben zur Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>Jahren erkennbar war. In diesem Zusammenhang war auch die Umsiedlung der Art der Zierlichen Tellerschnecke aus dem Plangebiet in die Vier- und Marschlande ein deutliches Zeichen dafür, dass die Ansiedlung gewerblicher Nutzungen vorbereitet wird.</p> <p>Damit bestand eine längere Zeit, sich auf einen Umzug vorzubereiten.</p> <p>Zwischenzeitlich wurde die Art der Zierlichen Tellerschnecke umgesiedelt, auch aus dem Gebiet und daher mit dem Wissen des Kleingartenvereins, so dass die Voraussetzungen für die Planung bzw. deren Umsetzung geschaffen werden konnten.</p> <p>Orientierende Gespräche zwischen dem LGH und Vertretern des Vereins in der jüngeren Vergangenheit wurden im Jahr 2022 durchgeführt.</p> <p>Es liegt im Wesen eines Bebauungsplanverfahrens, dass genauere Realisierungsfristen erst gegen Ende eines Verfahrens möglich sind, da zuvor z.B. Entwürfe zu erarbeiten sind, Gutachten zu erarbeiten sind, die Öffentlichkeit und die Gremien zu beteiligen sind und erst nach Vorlage aller Belange eine Abwägung durchgeführt werden bzw. eine Entscheidung über die Planung herbeigeführt werden kann. Dies wurde bereits in der Öffentlichen Plandiskussion von der Finanzbehörde und vom Bezirksamt erläutert.</p> <p>Kündigungsfristen bzw. entsprechende vertragliche Regelungen werden eingehalten. Nach aktueller Einschätzung wird eine Kündigung der Kleingärten gemäß Bundeskleingartengesetz bis zum 3. Februar 2024 mit Wirkung zum 30.11.2024 erfolgen.</p> <p>Hinsichtlich der Bahnstrecke nach Geesthacht, deren Reaktivierung für den Personennahverkehr geprüft wird, sei gesagt, dass dem Bezirksamt keine Erkenntnisse vorliegen, dass ein Trassenneubau die am Speckenweg geplante Kleingartenanlage gefährdet.</p>
ID: Kopie von M1169	Eingereicht von: Privatperson Planunterlage: Begründung Kapitel: 4.3.9. Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	

	Angaben zur Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>Eingereicht am: 15.09.2023</p>	<p>4.3.9.1 Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes</p> <p>Es ist festzustellen, dass ein nicht unerheblicher Fehler bei der Zählung der Parzellen und den Gebäuden vorliegt. Gebäude sind es 91 an der Zahl. Die restlichen 309 Gebäude sind nicht ersichtlich.</p>	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt.</p> <p>In der angegebenen Zahl von 400 Gebäuden sind neben den Lauben der Kleingartenanlage auch lauben- und schuppenartige Gebäude der vormaligen Freizeigärten im übrigen Plangebiet enthalten.</p> <p>Da sich durch mittlerweile durchgeführte Beseitigungen die Zahl der Gebäude in den Freizeigärten verändert hat, wird diese aus der Begründung gestrichen. Für den Umweltbericht relevant ist insbesondere die Anzahl an Parzellen in der Kleingartenanlage – diese wird weiterhin benannt und entspricht mit etwa 90 Parzellen dem aktuellen Kenntnisstand.</p>
<p>ID: Kopie von M1169</p> <p>Eingereicht am: 15.09.2023</p>	<p>Eingereicht von: Privatperson Planunterlage: Begründung Kapitel: 4.3.9. Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter</p> <p>4.3.9.2 Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Es entsteht für die Kleingärtner ein erheblicher Verlust von Sachgütern. • Es gibt keine ausreichende Entschädigung für diese Sachgüter, siehe 4.3.1.3. • Es entsteht ein erheblicher Zeit-, und Kraftaufwand für die Kleingärtner, im Wege der Umsetzung. Dieser wird gar nicht entschädigt und zwingt die älteren Menschen ihren geliebten Gärten aufzugeben, welche für sie eine Oase der Erholung darstellt. • Das Erholungsgebiet ist derzeit für 90 Menschen ausgelegt zzgl. ihrer Familie, Freunde, Bekannte, diverser Jogger, Spaziergänger und passierende Fahrradfahrer. • Es entsteht dabei der Eindruck, dass alles „klein geredet“ wird und die Anlage ja entbehrlich sei für Jedermann. 	<p>Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.</p> <p>In Kapitel 4.3.9.2 (Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter) wird der Verlust der Lauben und dazugehörigen Gärten benannt. Ergänzt wird, dass auch weitere bauliche Anlagen wie Gewächshäuser oder Elemente der Gartengestaltung wie zum Beispiel nicht umsetzbare Bepflanzungen betroffen sein können.</p> <p>Entschädigungen werden gemäß der dafür geltenden Regeln ermittelt, insbesondere auf Grundlage des Bundeskleingartengesetzes.</p> <p>Der zeitliche, körperliche und emotionale Aufwand für eine räumliche Verlagerung oder Aufgabe einer Kleingartennutzung kann je nach betroffener Person stark variieren. Diese variablen Faktoren können nicht objektiv quantifiziert werden, sollen aber dem Grunde nach im Umweltbericht im Kapitel "Schutzgut Mensch" benannt werden. In der Abwägung ist zu berücksichtigen, dass nach dem 10.000er-Vertrag Kleingärten andernorts verfügbar gehalten sollen und dass es den Pächtern möglich war, sich seit der Öffentlichen Plandiskussion im Jahr 2011 auf eine mögliche Kündigung vorzubereiten. Letztlich befinden sich die Kleingärten unmittelbar neben einer Autobahnanschlussstelle und</p>

	Angaben zur Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>angrenzend an andere Quartiere mit Arbeitsstätten, so dass sie zurückgebaut werden sollen, damit die Lagegunst für gewerbliche Nutzungen entwickelt werden kann.</p> <p>Auch in Kapitel 4.3.1.2 (Schutzgut Mensch) wird beschrieben, dass erhebliche Auswirkungen auf die Erholungsfunktion von Parzellenbesitzern innerhalb des Plangebiets entstehen, da eine Fortführung der Kleingartennutzung mit der Umsetzung des Bebauungsplans nicht vereinbar ist.</p> <p>Die Bedeutung der Kleingartenanlage für Spaziergänger, Jogger und Fahrradfahrer wird als vernachlässigbar eingeschätzt, da die Fläche keine Anbindung an Wohngebiete oder Erholungsflächen hat und vom Curslacker Deich aus über diese Fläche keine außerhalb gelegenen Ziele erreicht werden, insbesondere seitdem die östlich gelegenen Freizeitgärten geräumt werden.</p> <p>Wie in Kapitel 4.3.1.3. und 4.3.9.3 beschrieben, sollen als Ersatz für den Verlust der Kleingärten neue Kleingärten am Speckenweg planungsrechtlich entwickelt werden.</p>
<p>ID: Kopie von M1169</p> <p>Eingereicht am: 15.09.2023</p>	<p>Eingereicht von: Privatperson Planunterlage: Begründung Kapitel: 4.3.9. Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter</p> <p>4.3.9.3 Maßnahme zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich</p> <p>Es erscheint vermessen zu behaupten, eine gemeinsame Lösung, in Form einer Co-Existenz, sei nicht möglich. Weder wurde der Dialog gesucht, noch wurden etwaige Verhandlungen geführt. Vielmehr wird hier sprichwörtlich „das Kind mit dem Bad ausgekippt“ - sehen Sie mir bitte diese Redewendung nach.</p>	<p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</p> <p>Der Dialog über die Planungsziele wurde bereits im Jahr 2011 im Rahmen der Öffentlichen Plandiskussion geführt. Die Diskussion wurde vom Bergedorfer Stadtplanungsausschuss ausgewertet mit dem Ergebnis, dass die Planungen fortgesetzt werden sollen, weil sich keine erheblichen Gründe für die Einstellung der Planung ergeben hatten.</p> <p>Kleingärten sind im Gegensatz zu gewerblichen Nutzungen nicht auf eine Lage an einer Autobahnanschlussstelle angewiesen. Daher sollen im Plangebiet im Wesentlichen Arbeitsstätten entwickelt werden, die der Wertschöpfung dienen. Kleingärten, die nicht auf eine leistungsfähige Infrastruktur mit vierspuriger Straße und Autobahnanschlussstelle</p>

	Angaben zur Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>angewiesen sind, sollen andernorts angesiedelt werden.</p> <p>Hinzu kommt: Die Kleingärten, würden sie erhalten bleiben, würden zwischen der Hauptverkehrsstraße und dem Innovationspark liegen. Damit der Park in Richtung der Anschlussstelle bzw. der Hauptverkehrsstraße erschlossen werden könnte, müsste die Fläche des Kleingartenvereins erheblich reduziert werden, zumal für die Erschließung zwei Planstraßen zum Curslacker Neuer Deich erforderlich sind. Im Ergebnis würden nur noch Kleingarten-Restflächen übrigbleiben. Die Erschließung über die Flächen der Kleingärten ist ein entscheidender Teil des Verkehrskonzeptes und ermöglicht eine Abwicklung des Verkehrs über die angrenzende Autobahn, wodurch eine geringe Belastung der Bergedorfer Stadtgebietes möglich ist.</p> <p>Auch damit sich der Innovationspark zur Hauptverkehrsstraße als gewichtiger Bestandteil der Wirtschaftskraft von Hamburg und Bergedorf präsentieren kann, sollte er anstelle des Kleingartenvereins treten.</p> <p>Ein Erhalt der Kleingartenflächen ist bei einer Realisierung des Innovationsparks deshalb nicht möglich.</p>

4.5.2. Prognose der Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

	Angaben zur Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>ID: M1169</p> <p>Eingereicht am: 15.09.2023</p>	<p>Eingereicht von: Privatperson Planunterlage: Begründung Kapitel: 4.5.2. Prognose der Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung</p> <p>4.5.2 Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung. Die Erschließung und Erlebbarkeit, sowie die Erholungsfunktion für Fußgänger und Radfahrer sind bereits vorhanden und könnten ohne Probleme auch innerhalb der Kleingartenanlage weiter ausgebaut werden, ohne diese abreißen zu</p>	<p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</p> <p>Kapitel 4.5.2 beschreibt die Prognose der Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung. Alternative Entwicklungsmöglichkeiten werden dabei nicht betrachtet.</p>

	Angaben zur Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	müssen.	<p>In Kapitel 4.5.2 wird weiterhin dargestellt, dass die Erholungsfunktion der Kleingartensiedlung für den Menschen und seine Gesundheit erhalten bleiben würde, wenn der Innovationspark nicht umgesetzt werden würde. Der Kleingartenverein (KGV) 609 hat eine Fläche von etwa 4,2 ha im Plangebiet. Aussagen des Umweltberichts beziehen sich aber auf das gesamte Plangebiet mit einer Größe von etwa 37,7 ha. Demnach würde zwar die Erholungsfunktion der Kleingärten bestehen bleiben, die mit dem Bebauungsplan planerisch vorbereiteten neuen öffentlichen Parkanlagen und urbanen Freiräume mit ihren Fuß- und Radwegeverbindungen, Angeboten zum Aufenthalt, Spiel und Sport würden aber nicht umgesetzt werden. So werden neben Gewerbe- und Straßenverkehrsflächen mit dem Bebauungsplan B99 beispielsweise auch ca. 6,3 ha öffentliche Grünflächen festgesetzt.</p> <p>Ein Ausbau der Kleingartenanlage für Fußgänger und Radfahrer würde für das Plangebiet ein gänzlich anderes Nutzungskonzept erfordern, welches jedoch nicht verfolgt wird, um das Gebiet entsprechend seiner Lagegunst gewerblich nutzen zu können.</p>
<p>ID: M1169</p> <p>Eingereicht am: 15.09.2023</p>	<p>Eingereicht von: Privatperson Planunterlage: Begründung Kapitel: 4.5.2. Prognose der Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung</p> <p>4.5.2 Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung.</p> <p>Zu behaupten, dass hier im Kleingartengebiet Verbuschung stattfindet und für Gewässerlebewesen die Habitate bei mangelnder Pflege allmählich verkommen, ist abwegig. Es mangelt dabei an Beweisen oder Indizien. Vielmehr habe ich bereits darauf hingewiesen, dass die Kanäle mit gepflegt werden, siehe oben. Wir Gärtner kümmern uns seit Jahrzehnten um die Büsche, Bäume und Gräben.</p>	<p>Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.</p> <p>Das Plangebiet wurde im Rahmen der Gutachtenstellung von Fachleuten mehrfach begangen, wodurch sich ein gutes Bild von den Zuständen und möglichen Entwicklungen vor Ort gemacht werden konnte. Im Rahmen der faunistischen Kartierungen wurde das Plangebiet in den Jahren 2018, 2019 und 2023 mehrfach begangen. Geländebegehungen für die Biotopkartierung fanden am 30.08.2022 und am 06.09.2022 statt.</p> <p>Die Prognose der Entwicklung des Umweltzustands bezieht sich auf das gesamte Plangebiet, nicht nur die Kleingärten. In Kapitel 4.5.2 steht hinsichtlich der Verbuschung, dass „die Ruderalflächen allmählich verbuschen und bestehende Gehölze über die Zeit aufwachsen würden. Dadurch würde sich das Lebensraumangebot für Tierarten, die auf</p>

	Angaben zur Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>Hecken- und Gehölzstrukturen, Höhlenbäume und Totholz angewiesen sind, etwas erhöhen.“ Der Hinweis zur Verbuschung bezieht sich demnach auf Brachflächen, nicht auf die Kleingartenparzellen.</p> <p>Weiterhin heißt es in dem Kapitel: „Für Gewässerlebewesen würden die Habitate durch Verbuschung und Sukzession verkleinert, und bei mangelnder Pflege würden sie allmählich verlanden.“ Auch dieser Hinweis ist nicht auf die Kleingartenanlage beschränkt, in der es durch die Unterhaltungstätigkeit der Kleingärtner bei den meisten Gräben einen freien Wasserkörper gibt. Der Biotoptypenkartierung ist zu entnehmen, dass es im gesamten Plangebiet bereits jetzt durch mangelnde Unterhaltung oder Verschattung nicht mehr oder nur noch zeitweise wasserführenden Beetgräben gibt. Diese befinden sich insbesondere im Bereich der Grabelandparzellen und des Grünlands.</p> <p>Das Kapitel wird dahingehend präzisiert, dass die Verlandung von Gräben sich auf Bereiche ohne regelmäßige Grabenpflege, also im Wesentlichen auf Flächen außerhalb der Kleingartenanlage, bezieht.</p>

5.18. Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege

	Angaben zur Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>ID: Kopie von M1169</p> <p>Eingereicht am: 15.09.2023</p>	<p>Eingereicht von: Privatperson Planunterlage: Begründung Kapitel: 5.18. Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege</p> <p>5.18.3 Naturschutzrelevante Begründungsmaßnahmen</p> <p>Dies widerspricht sich erneut in nicht unerheblichen Umfang. Klimagerecht und dem Klimawandel angepasst steht für mehr Grünfläche, wilde Büsche und eine möglichst unangetastete Vegetation. Eine Versiegelung kommt da einer Verhöhnung gleich.</p>	<p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</p> <p>Der Hamburger Klimaplan stellt gesamtstädtische Ziele auf. Der Erhalt von Grün- und landwirtschaftlichen Flächen ist dabei ein Faktor, gleichzeitig wird eine baulich geprägte Stadtentwicklung aber nicht ausgeschlossen. Klimaschutz und Klimaanpassung sollen bei Planung und Bau von Beginn an berücksichtigt werden.</p>

	Angaben zur Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>Eine Umsetzung des Bebauungsplans wird klimaschutzrelevante Auswirkungen beispielsweise in Form von Treibhausgasemissionen und Neuversiegelung bewirken. Eine genaue Quantifizierung dessen ist zum Zeitpunkt der Planaufstellung und mit Blick auf einen vergleichsweise langen Realisierungshorizont und Abhängigkeiten bspw. von verwendeten Baustoffen jedoch nicht sachgerecht zu ermitteln.</p> <p>In Kapitel 5.18.3 werden klimaschutzrelevante Auswirkungen nicht in Abrede gestellt, sondern Begrünungsmaßnahmen als Minderungsmaßnahmen im Allgemeinen und von besonderer Bedeutung in Hinblick die Entwicklung eines klimagerechten und an den Klimawandel angepassten Gewerbegebiets benannt. So sieht der Bebauungsplan den Erhalt bzw. die Entwicklung grüner Freiräume in Form von Parkanlagen und Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft in einer Größe von insgesamt ca. 10,4 ha vor. Hinzu kommen die in den Kapiteln 5.18.3.1 bis 5.18.3.3 näher erläuterten Festsetzung von Anpflanz- und Erhaltungsgeboten (bspw. des Altbaumbestand im Norden des Plangebiets), Dach- und Fassadenbegrünungen (vgl. § 2 Nr. 19 – 23 der Verordnung zum Bebauungsplan). Diese Maßnahmen tragen zur Minderung von städtischen Hitzeinseleffekten insbesondere in hochversiegelten Räumen wie Parkplätzen im Sinne des Hamburger Klimaplanes bei. Auch die Straßenräume sollen mit Baumpflanzungen begrünt werden. Die korridorartigen Freiräume sorgen für den Erhalt einer Durchlüftungsfunktion.</p> <p>Das Plangebiet befindet sich im Siedlungszusammenhang. Die Planung ist aus dem Flächennutzungsplan abgeleitet; dieser hatte bereits vor seiner entsprechenden Änderung großflächig Gewerbeflächen dargestellt. Die Planung hat sowohl für den Bezirk Bergedorf als auch für die Stadt Hamburg eine hohe Bedeutung, da hier Voraussetzungen für die Ansiedlung regional und überregional bedeutsamer Betriebe geschaffen werden. Gewerbestandorte in einer vergleichbaren Lage sind in Hamburg lediglich begrenzt vorhanden.</p> <p>Unter Beachtung der Bedeutung des Gewerbestandorts, Begrünungsfestsetzungen, Freihaltung von Grünflächen und weiteren</p>

	Angaben zur Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>Maßnahmen wie beispielsweise der Erstellung eines Energiefachplans und der Förderung des Fuß- und Radverkehrs werden die Auswirkungen als vertretbar und nicht im Konflikt mit dem Hamburger Klimaplan eingeschätzt.</p>
	Angaben zur Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>ID: Kopie von M1169</p> <p>Eingereicht am: 15.09.2023</p>	<p>Eingereicht von: Privatperson Planunterlage: Begründung Kapitel: 5.18. Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege</p> <hr/> <p>5.18.8 Externe Ausgleichsflächen</p> <p>Eingriffe in die Natur können nicht ausgeglichen werden. Versiegelung bleibt Versiegelung und die Naturflächen leiden darunter.</p>	<p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</p> <p>Maßgeblich in einem Bebauungsplanverfahren für die Frage, ob Eingriffe - wie die Versiegelung von Flächen - ausgleichbar sind, sind einschlägige Gesetze und der naturschutzrechtliche sowie -fachliche Wert einer Fläche. Gemäß § 1a Abs. 3 ist die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts in seinen in § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe a bezeichneten Bestandteilen (Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt) in der Abwägung nach § 1 Absatz 7 zu berücksichtigen. Im Bebauungsplanverfahren wurde die städtebauliche Eingriffsregelung nach § 1a BauGB angewendet. Zur Bearbeitung dieser Eingriffsregelung wird in Hamburg das sogenannte Staatsrätemodell angewendet, anhand dessen eine Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen und Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen vorgenommen wird.</p> <p>In der Anwendung der Eingriffsregelung für Bergedorf 99 wurde der höchste Grad an Versiegelung angenommen, der gemäß Bebauungsplanentwurf erlaubt wäre, da Grundflächen für Wege und Nebenanlagen wie beispielsweise Fahrradabstellplätze auf den Baugrundstücken nicht sicher beziffert werden können.</p> <p>Zur Minderung der Eingriffe u.a. durch die Neuversiegelung wurden Minderungsmaßnahmen vorgesehen wie zum Beispiel die Festsetzung</p>

	Angaben zur Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>von Dachbegrünung (vgl. § 2 Nr. 19 der Verordnung zum Bebauungsplan), Erhaltungs- und Anpflanzgeboten sowie Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft im Plangebiet. Über Minderungsmaßnahmen können die Eingriffe aber nicht vollständig ausgeglichen werden.</p> <p>Gemäß § 1a Abs. 3 BauGB können die Darstellungen und Festsetzungen zum Ausgleich aber auch an anderer Stelle als am Ort des Eingriffs erfolgen soweit dies mit einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung und den Zielen der Raumordnung sowie des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbar ist. Für den Bebauungsplan Bergedorf 99 werden etwa 28,4 ha externe Ausgleichsmaßnahmen auf bislang überwiegend als artenarmes bzw. Intensivgrünland und in Teilen ackerbaulich genutzten Flächen im räumlichen Zusammenhang in den Gemarkungen Altengamme, Bergedorf und Curslack festgesetzt. Mit der geplanten Extensivierung der Nutzung, Gehölzanpflanzungen und einer Anpassung der Wasserstände hin zum natürlichen Jahresverlauf geht beispielsweise eine Aufwertung der Schutzgüter Tiere / Pflanzen inkl. biologischer Vielfalt, Boden und Wasser einher. Dies wird u.a. in Kapitel 5.18.8 beschrieben und die Festsetzungen hierzu erläutert. Die Eingriffe in diese Schutzgüter können daher im Sinne der städtebaulichen Eingriffsregelung als vollumfänglich ausgeglichen angesehen werden.</p> <p>Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche werden weitmöglichst reduziert, können aber nicht vollständig ausgeglichen werden, wenn der Bebauungsplan umgesetzt werden soll. Die Neuversiegelung wird in der Abwägung zum Bebauungsplan (Vgl. Kapitel 5) behandelt. So wird im Plangebiet in den Baugebieten eine hohe städtebauliche Dichte vorgesehen, um nicht weitere Flächen in der Landschaft (über das Plangebiet hinaus) in Anspruch nehmen zu müssen, Freiräume innerhalb des Plangebietes erhalten zu können und einen sparsamen Umgang mit Grund und Boden sicherzustellen. Es werden im Plangebietsbereich grüne Freiräume in Form von Parkanlagen und Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft in einer Größe von insgesamt ca. 10,4 ha erhalten bzw. entwickelt. Dies entspricht ca. 27,6 % der Fläche des Plangebietes (ca. 37,7 ha). Dem gegenüber steht eine Neuversiegelung von rd. 25,7 ha durch die Herstellung von</p>

	Angaben zur Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>Verkehrsflächen und Bebauung. Außerdem werden rd. 1,7 ha für Flächen zur Regelung des Wasserabflusses festgesetzt.</p> <p>Die Planung ist aus dem Flächennutzungsplan abgeleitet; dieser hatte bereits vor seiner entsprechenden Änderung großflächig Gewerbeflächen dargestellt. Die Planung hat sowohl für den Bezirk Bergedorf als auch für die Stadt Hamburg eine hohe Bedeutung, da hier Voraussetzungen für die Ansiedlung regional und überregional bedeutsamer Betriebe geschaffen werden. Gewerbestandorte in einer vergleichbaren Lage sind in Hamburg lediglich begrenzt vorhanden. Verbleibende Auswirkungen im Sinne eines Flächenverbrauchs durch zusätzliche Versiegelung werden daher als vertretbar angesehen.</p>

Landschaftsplanerischer Fachbeitrag

	Angaben zur Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>ID: Kopie von M1169</p> <p>Eingereicht am: 15.09.2023</p>	<p>Eingereicht von: Privatperson Planunterlage: Untersuchung</p> <hr/> <p>Stellungnahme zum Landschaftsplanerischen Fachbeitrag</p> <p>Lt. Arbeitsgemeinschaft Naturschutz Hamburg wird der Bebauungsplan, aus Natur-, Boden und Landschaftsgründen abgelehnt, da sie erhebliche und nachhaltige Eingriffe in die Schutzgüter Fläche, Boden, Grundwasser, Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt darstellt.</p>	<p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft Naturschutz wurde im Zuge der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 BauGB abgegeben. Diese wurde bereits vorlaufend zur öffentlichen Auslegung ausgewertet sowie abgewogen. Infolgedessen wurde zur Sicherung von wertvollem Altbaumbestand ein Gehölz der Biotopwertstufe 6 im weiteren Verfahrensfortgang inklusive bestehender älterer und sehr raumwirksamer Eichen im Nordwesten des Plangebiets mit einem flächenhaften Erhaltungsgebot im Bebauungsplan versehen.</p> <p>Die Aussagen aus der Abwägung zur Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft Naturschutz haben darüber hinaus weiterhin Bestand: Ohne die Umsetzung des Bebauungsplans wäre die Errichtung</p>

	Angaben zur Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>des Innovationsparks nicht möglich. Die Planungen haben sowohl für den Bezirk Bergedorf als auch für ganz Hamburg eine sehr hohe Bedeutung und schaffen die Voraussetzungen für die Ansiedlung regional und überregional bedeutsamer Betriebe. Die Lage des Plangebiets ist für die Entwicklung von Gewerbeflächen geeignet, da es u.a. mit der Bundesautobahn 25 sehr gut erschlossen ist. Potenzielle Gewerbestandorte in dieser Lage sind in Hamburg nur begrenzt vorhanden. Darüber hinaus ist die Planung aus dem Flächennutzungsplan abgeleitet; dieser hatte bereits vor seiner entsprechenden Änderung großflächig Gewerbeflächen dargestellt.</p> <p>Im Plangebiet ist in den Baugebieten eine hohe städtebauliche Dichte vorgesehen, um nicht weitere Flächen in der Landschaft (über das Plangebiet hinaus) in Anspruch nehmen zu müssen und weiterhin auch sehr wertvolle Landschaftsraume innerhalb des Plangebietes erhalten zu können und gleichzeitig einen sparsamen Umgang mit Grund und Boden sicherzustellen. Es werden wesentliche Flächenanteile des Plangebietes für Natur- und Landschaft bzw. grüne Freiräume erhalten bzw. entwickelt.</p> <p>Mit der Umsetzung des Bebauungsplans werden auch neue Flächen für Freizeit und Erholung der Allgemeinheit realisiert, Teile des Plangebiets erstmals für die Erholungsnutzung erschlossen und ein Teilstück des Radschnellwegs Richtung Geesthacht planungsrechtlich gesichert.</p> <p>Die Eingriffsregelung gemäß § 1a BauGB wird angewendet. Die Eingriffe in Schutzgüter Boden, Pflanzen/Tiere und Wasser können im Sinne des Staatsrätemodells vollständig ausgeglichen werden. Durch die Festsetzung und vertragliche Sicherung von Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen wird sichergestellt, dass die negativen Auswirkungen auf die Umwelt und das Ökosystem möglichst gering gehalten werden. So werden beispielsweise überwiegende Teile des gem. § 30 BNatSchG i.V.m. § 14 HmbBNatSchAG geschützten Biotops "Röhrichte" mittels einer Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (M2) im Plangebiet dauerhaft gesichert.</p> <p>Darüber hinaus sind umfangreiche externe Ausgleichsmaßnahmen</p>

	Angaben zur Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>geplant, die auf eingriffsnahen Flächen durchgeführt werden. Die Ausgleichsflächen wirken grundsätzlich positiv in der Zielstellung die Wiesenbrüter in den Vier- und Marschlanden weiter zu stärken und deren Lebensräume zu attraktiveren sowie dauerhaft zu sichern. Dort können auch die überplanten gesetzlich geschützten Biotope ausgeglichen werden.</p> <p>Der im Plangebiet befindliche Archivboden wird gesichert, indem die Kernzone als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft festgesetzt wird (M3 und M4). Zusätzlich werden zur Sicherung des Wasserhaushaltes beidseitig mind. 80 m breite Pufferflächen von dem Gewerbegebiet freigehalten und als Parkanlage (FHH) festgesetzt.</p> <p>Auch zwischen den großflächigen und räumlich konzentrierten Gewerbebebietsflächen werden Grünräume erhalten. Die Straßenverkehrsflächen entlang der Autobahn und entlang der Bahntrasse sollen darüber hinaus eine Grünausstattung erhalten.</p> <p>Alle diese Maßnahmen dienen auch dem Biotopverbund und stellen ein landschaftsvertragliches Konzept für diesen Raum dar unter der Prämisse hier eine Forschungs- und Innovationspark zu errichten.</p>
<p>ID: Kopie von M1169</p> <p>Eingereicht am: 15.09.2023</p>	<p>Eingereicht von: Privatperson Planunterlage: Untersuchung</p> <p>Stellungnahme zum Landschaftsplanerischen Fachbeitrag</p> <p>Zu Kapitel 3.4:</p> <p>25 Hektar natürliche Bodenfunktion in Bezug auf den Wasserhaushalt wird versiegelt, 11 Hektar stehen dem nur entgegen und das auch nur mit eingeschränkter Funktion (Gründach). Die Auswirkung des Vorhabens Schutzgut Wasser ist somit wohl kaum gering einzuschätzen. Eine Korrekte Darstellung dessen wurde hier versäumt.</p>	<p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</p> <p>Im landschaftsplanerischen Fachbeitrag wird in Kapitel 3.4 ausgeführt, dass die großflächige Oberflächenversiegelung insgesamt zu einer Veränderung des Wasserhaushalts innerhalb des Plangebiets führt. Es kommt zu einer Reduzierung des verfügbaren Grund- und Stauwassers, während die Abflussmengen von Niederschlagswasser zunehmen. Um diese Auswirkungen zu mildern, sind aber Maßnahmen wie Regenwassermanagement und die Integration von großflächigen Grünräumen vorgesehen. Der Bebauungsplan sichert darüber hinaus die erforderlichen Flächen für ein neues offenes</p>

	Angaben zur Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>Oberflächengewässersystem mit Vorflut in die Bestandsgräben, deren Funktionalität über ein Entwässerungskonzept nachgewiesen wurde.</p> <p>Es sollen rd. 1,65 ha an naturnah gestalteten Gräben hergestellt werden, die nicht nur der Entwässerung dienen, sondern auch ein Rückhaltevolumen bieten. Zusätzlich sollen weitere Elemente der offenen Oberflächenentwässerung und dezentralen Regenwasserbewirtschaftung eingeführt werden. Dazu gehören offene Mulden, sowie Zisternen oder Regenwassernutzungsanlagen. Nur in Bereichen, in denen keine offenen Entwässerungsanlagen möglich sind, sollten Regenwassersiele oder unterirdische Speicherräume vorgesehen werden.</p> <p>Der Bebauungsplan setzt darüber hinaus eine Dachbegrünung von mindestens 70 % fest. Diese Gründächer sind entsprechend der obigen Ausführungen aber nicht das einzige Element, um eine funktionierende Entwässerung zu sichern.</p> <p>Die Aussage der geringfügigen Veränderung in Kapitel 3.4 ist rein auf die Grundwasserneubildung im Plangebiet bezogen. Diese variiert aufgrund der unterschiedlichen Böden innerhalb des Plangebietes stark. Die niedrigsten Grundwasserneubildungsraten treten hauptsächlich im Bereich der Grabeländer und Kleingärten auf, die höchsten im Bereich der unversiegelten Kernzone des Archivbodens (Flächen M3 und M4 in der Planzeichnung) und landwirtschaftlich genutzten Flächen. Die Kernzone des Archivbodens sowie Teile der landwirtschaftlichen Flächen werden nicht versiegelt. Im Bereich der öffentlichen Grünanlagen im Osten des Plangebiets werden Lauben und Versiegelungen in Form von Wegen, Terrassen u.ä. im Zuge der Herstellung der Parkanlagen zurückgebaut. Hier wird es abgesehen von Wegeverbindungen und den Gewerbelauben zu keiner Neuversiegelung kommen, sodass in Bezug auf diese Flächen voraussichtlich mehr entsiegelt als neu versiegelt wird. Die Grundwasserneubildungsrate wird sich auf diesen Flächen daher voraussichtlich verbessern.</p> <p>Auf den neu versiegelten Flächen wird es zur Verschlechterung der Grundwasserneubildungsrate kommen. Unter Berücksichtigung der betroffenen Flächen und der vorherrschenden, teils stark</p>

	Angaben zur Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>wasserundurchlässigen Böden wird insgesamt aber dennoch von einer geringfügigen Veränderung der Grundwasserneubildung im gesamten Plangebiet ausgegangen.</p>
<p>ID: Kopie von M1169</p> <p>Eingereicht am: 15.09.2023</p>	<p>Eingereicht von: Privatperson Planunterlage: Untersuchung</p> <p>Stellungnahme zum Landschaftsplanerischen Fachbeitrag</p> <p>Eine korrekte Biotopkartierung hat gar nicht stattgefunden. Diese sollte nachgeholt werden, bevor Behauptungen aufgestellt werden.</p>	<p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</p> <p>Es wurde ein korrekte Biotopkartierung anhand der Hamburger Kartieranleitung (Kartieranleitung und Biotoptypenschlüssel für die Biotopkartierung Hamburg von Brandt, Hastedt, Haacks, 4. Auflage 2022) durchgeführt. Geländebegehungen fanden am 30.08.2022 und am 06.09.2022 statt. Die Biotopkartierung wurde zwar während eines relativ späten Zeitpunkts, aber innerhalb der Vegetationsperiode durchgeführt. Die kartierten Flächen sind bereits langjährig bezüglich Nutzung und Biotopausstattung bekannt: Gemäß städtischem Biotopkataster fand 2015 und 2021 flächendeckend für u.a. das gesamt Plangebiet eine Biotopkartierung statt. Darüber hinaus wurde schon im Jahr 2008 eine detaillierte Biotopkartierung durchgeführt. Grundlegende Nutzungsänderungen fanden seither nicht statt. Die vorliegenden Biotopkartierungsdaten mehrerer Jahre stellen vergleichbare Ergebnisse in Bezug auf die Biotoptypen dar. Aus diesen Gründen sind die Ergebnisse der Kartierung verlässlich.</p>
<p>ID: M1169</p> <p>Eingereicht am: 15.09.2023</p>	<p>Eingereicht von: Privatperson Planunterlage: Untersuchung</p> <p>Stellungnahme zum Landschaftsplanerischen Fachbeitrag</p> <p>Zu Kapitel 3.5.:</p> <p>Es ist wohl anzunehmen, dass eine Bebauung den Durchlüftungsbereich und die Kaltluftentstehungsfläche für alle, in der Nähe sich befinden Anwohner, störend sein dürfte. Die Angaben bzgl. der Co2-Bilanz seitens des Bebauungsplans sein nicht nachvollziehbar. In Anbetracht der Größe der zur bebauenden Fläche, welche versiegelt wird und ein nicht</p>	<p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</p> <p>Das Kapitel 3.5 im landschaftsplanerischen Fachbeitrag bezieht sich auf die Schutzgüter Klima und Luft, Aussagen zur CO2-Bilanzierung sind nicht Teil des landschaftsplanerischen Fachbeitrags. Diese werden im Umweltbericht (Kapitel 4) sowie der Abwägung (Kapitel 5) in der Begründung zum Bebauungsplan getroffen.</p> <p>Für den Bebauungsplan wurde ein stadtklimatisches Klimagutachten</p>

	Angaben zur Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>unerhebliches Verkehrsaufkommen zu erwarten ist, bleibt eine dramatische Erhöhung von CO2 nicht aus.</p>	<p>erstellt, dessen Ergebnisse in die oben genannten Unterlagen eingeflossen sind. Dieses kommt auf keine signifikante Erhöhung der nächtlichen Lufttemperatur über den bereits jetzt überwärmten angrenzenden Siedlungsbereich. Dies gilt ebenso für die Wärmebelastung am Tage. Das Gutachten kommt zu dem Schluss, dass in der Gesamtbilanz das qualitative und räumliche Ausmaß der klimatischen Wirkungen insbesondere auf vorhandene Wohnnutzungen als vertretbar anzusehen sei. Eine qualitative Verschlechterung der nächtlichen Durchlüftung in der an das Planareal angrenzenden Wohnbebauung finde nicht statt. Auch die nächtliche Versorgung mit Kalt- bzw. Frischluft auf regionaler Ebene wird gem. Gutachten nicht beeinträchtigt.</p> <p>Die Menge an CO2, die während des Betriebs erzeugt wird, hängt maßgeblich von der Art der Energieerzeugung ab. Um die CO2-Emissionen zu verringern, ist beabsichtigt, die Heizung und die Warmwasserversorgung entweder durch die Verpflichtung zur Nutzung öffentlicher leitungsgebundener Wärme oder durch die Festlegung bestimmter baulicher und technischer Maßnahmen zur Erzeugung, Nutzung oder Speicherung von Strom, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien, Kraft-Wärme-Kopplung oder ähnlichen Vorgaben in einem städtebaulichen Vertrag zu fördern.</p> <p>Gemäß den bundesweiten Ausbauzielen für erneuerbare Energien gemäß dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) und den Zielen zur Gebäudeeffizienz gemäß dem Gebäudeenergiegesetz (GEG) kann davon ausgegangen werden, dass die Energie- und Wärmeversorgung während der Betriebsphase schrittweise dekarbonisiert wird. Darüber hinaus trägt die gesellschaftliche und technische Entwicklung sowohl innerhalb als auch außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans durch den Ausbau des öffentlichen Nahverkehrs und der Elektromobilität dazu bei, die treibhausgasbedingten Emissionen aus dem Verkehr weiter zu reduzieren. Dies ist Teil der bundesweiten Zielsetzung, bis 2045 in allen Sektoren klimaneutral zu sein.</p>
ID: M1169	Eingereicht von: Privatperson Planunterlage: Untersuchung	

	Angaben zur Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>Eingereicht am: 15.09.2023</p>	<p>Stellungnahme zum Landschaftsplanerischen Fachbeitrag</p> <p>Zu Kapitel 5.2.1:</p> <p>Es entsteht ein Gesamtdefizit von 605.853 Wertpunkten. Eine würdige Ausgleichsmöglichkeit ist so weit nicht ersichtlich.</p>	<p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</p> <p>Im Bebauungsplanverfahren wird die städtebauliche Eingriffsregelung nach § 1a BauGB angewendet. Zur Bearbeitung dieser Eingriffsregelung wird in Hamburg das sogenannte Staatsrätemodell angewendet, anhand dessen den Schutzgütern Tiere / Pflanzen sowie Boden Punktwerte zugeordnet werden und darüber die Eingriffe in die Schutzgüter den Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen gegenübergestellt werden. Diese Bilanzierung hat das Ziel, den Ausgleich für den Verlust von Boden sowie den Schutz und Erhalt von Tieren und Pflanzen sicherzustellen.</p> <p>Das Gesamtdefizit von 605.853 Wertpunkten gem. Staatsrätemodell ist eine Angabe aus dem landschaftsplanerischen Fachbeitrag im Stand zur Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und nicht mehr aktuell. Entsprechend der im AK-I-Papier vermerkten Stellungnahmen wurde die Bilanzierung gem. Staatsrätemodell angepasst, indem bspw. die Dachbegrünung aufgrund der unsicheren Quantifizierung als Minderungsmaßnahme aus der Bilanzierung herausgenommen wurde.</p> <p>Der Eingriff in den Boden des Plangebietes, überwiegt den, der durch den Bebauungsplan für die Schutzgüter Pflanzen/Tiere vorbereitet wird und entspricht nach Einbezug der Minderungsmaßnahmen (beispielsweise die Festsetzung von Erhaltungs- und Anpflanzgebieten sowie Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft im Plangebiet) ca. 996.000 Wertpunkten nach Staatsrätemodell. Es wurde auch für die Bewertung der Schutzgüter Tiere/Pflanzen eine umfassende Bilanzierung durchgeführt. Hier verblieb nach Einbezug der Minderungsmaßnahmen ein Defizit von ca. 798.000 Wertpunkten. Gemäß dem Staatsrätemodell ist der höhere Punktwert ausschlaggebend, d.h. der erforderliche Kompensationsbedarf in Wertpunkten richtet sich nach dem Schutzgut mit dem höchsten Ausgleichsbedarf. Demnach müssen insgesamt etwa 996.000 Wertpunkte extern ausgeglichen werden.</p> <p>Um diesen Ausgleichsbedarf zu decken, sind umfangreiche externe Ausgleichsmaßnahmen auf ca. 28,4 ha bislang überwiegend als</p>

	Angaben zur Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>artenarmes bzw. Intensivgrünland und in Teilen ackerbaulich genutzten Flächen geplant. Dabei kommt der nach dem Staatsrätemodell bilanzierte erforderliche Ausgleich für die Eingriffe in den Boden gleichzeitig dem Schutzgut der Pflanzen- und Tierwelt zugute. Die Flächen sollen in der Nutzung extensiviert werden sowie der Wasserstand in Gräben zu bestimmten Zeiten erhöht werden, um im Jahresverlauf möglichst naturgemäße Wasserstände auf den Flächen zu erreichen. Hierdurch wird beispielsweise ein für Pflanzen und Tiere wertvoller Übergangsbereich zwischen aquatischen und terrestrischen Habitaten geschaffen.</p> <p>Die Flächen können um durchschnittlich 4 Wertpunkte für Boden sowie für Tiere / Pflanzen aufgewertet werden, sodass ca. 1.108.000 Wertpunkte erreicht werden können. Die Eingriffe in diese Schutzgüter können daher als vollumfänglich ausgeglichen angesehen werden. Die festgesetzten Dachbegrünungen wurden nicht bilanziert, da deren Umfang nicht mit ausreichender Sicherheit vorausgesehen werden konnte. Die Dachbegrünung wirkt aber zusätzlich eingriffsmindernd.</p> <p>Die oben beschriebene Aufwertung der externen Ausgleichsmaßnahmen wird im gesamten Kapitel 5.2 des landschaftsplanerischen Fachbeitrags dargestellt. Unterkapitel wie 5.2.1 beziehen sich rein auf die Artenschutzmaßnahmen wie z.B. Gehölzanpflanzungen und den Biotopausgleich, welche auf Teilflächen der 28,4 ha durchgeführt werden und damit nur ein Teil des gesamten Ausgleichskonzepts sind. Im übrigen Kapitel 5.2 werden die externen Ausgleichsmaßnahmen im Allgemeinen beschrieben.</p>
<p>ID: Kopie von M1169</p> <p>Eingereicht am: 15.09.2023</p>	<p>Eingereicht von: Privatperson Planunterlage: Untersuchung</p> <p>Stellungnahme zum Landschaftsplanerischen Fachbeitrag</p> <p>Zu Kapitel 6: Ersatz der Kleingartenflächen</p> <p>Es ist noch ungeklärt, ob sich die angeblichen Ausgleichsflächen der Kleingärten im Einklang mit dem Naturschutz und</p>	<p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</p> <p>In Kapitel 6 des landschaftsplanerischen Fachbeitrags werden die in den Planunterlagen, im landschaftsplanerischen und Artenschutzfachbeitrag dargestellten Maßnahmen kurz zusammengefasst. Da die Schutzgüter Mensch sowie Kultur- und sonstige Sachgüter nicht im</p>

	Angaben zur Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>Immissionsschutzgesetz befinden. Die angebotenen Ausgleichsflächen sind somit möglicherweise gar nicht fähig als solche zu dienen. Ohne solche Ausgleichungen erscheint die „Kündigung“ der Gärten als unzumutbar.</p>	<p>landschaftsplanerischen Fachbeitrag, sondern im Umweltbericht als Teil der Begrünung zum Bebauungsplan behandelt werden, wird davon ausgegangen, dass sich die Stellungnahme auf den Umweltbericht bezieht.</p> <p>Für neue Dauerkleingärten wird das Bebauungsplanverfahren Bergedorf 108 durchgeführt. Die Herstellung der neuen Kleingartenparzellen wird voraussichtlich Eingriffe in Natur und Landschaft auslösen. Aus diesem Grund werden die im Rahmen von Bebauungsplanverfahren üblichen naturschutzfachlichen Untersuchungen wie die Kartierung von Fauna und Biotopen sowie Gutachten zum besonderen Artenschutz und ein landschaftsplanerischer Fachbeitrag erstellt. Etwaige Eingriffe in die Umweltschutzgüter werden entsprechend der gesetzlichen Vorgaben im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens definiert, bilanziert und ausgeglichen.</p> <p>Daneben werden auch mögliche bestehende Lärmeinwirkungen geprüft und soweit erforderlich Maßnahmen zum Schutz der Kleingartenflächen erarbeitet.</p> <p>Auf Grundlage erster Erkenntnisse der naturschutzfachlichen Untersuchungen und der Lage des Gebietes ist derzeit mit einer Eignung der Flächen für ein Kleingartennutzung zu rechnen.</p> <p>Letztlich aber richtet sich die Frage, ob Kleingärten gekündigt werden dürfen, nach dem Bundeskleingartengesetz bzw. dem 10.000er Vertrag. Demnach kann derzeit davon ausgegangen werden, dass in angemessener Zeit ausreichend freie Parzellen zur Verfügung stehen.</p>

Gesamtstellungnahme

	Angaben zur Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
ID: M1169	Eingereicht von: Privatperson	

	Angaben zur Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>Eingereicht am: 15.09.2023</p>	<p>Planunterlage: Gesamtstellungnahme</p>	
	<p>Persönliches Votum:</p> <p>Ganz allgemein bleibt abschließend zu sagen, dass es hier an Kommunikation mit den leidtragenden Gärtnern fehlt und diese Art und Weise zu Unmut führt. Seit mehr als 10 Jahren werden wir terrorisiert, erst sollen wir weichen wegen DHL, dann doch nicht. Dann Innovation. Anschließend zum Bedarf für Boberg Unfallkrankenhaus, welches doch nicht entstand. Zuletzt dann Hauni, welche jetzt in den hinteren Teil verlegt wurde. Schrecklich und absolut unmenschlich, was man hier mit den Menschen macht, die hier eine Wellness Oase aufgebaut haben, oder gerade noch bauen und diesen Ausgleich vom Arbeitsalltag genießen. Sie sind herzlich eingeladen, sich selbst ein Bild von der Lage, den Menschen und der Anlage insgesamt zu machen.</p>	<p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</p> <p>Die FHH ist im Austausch mit dem Landesbund der Gartenfreunde e.V. (LGH), der Vertragspartner der FHH entsprechend der Anschlussregelung an den 10.000er-Vertrag ist. Der Verein, der Vorstand und die Pächterinnen und Pächter werden grundsätzlich durch den LGH in Kenntnis gesetzt, nachdem die rechtskräftige und offizielle Kündigung eingegangen ist und vom LGH akzeptiert wurde.</p> <p>Seit der Änderung des Flächennutzungsplans in der zweiten Hälfte der 1990er Jahre, spätestens seit der öffentlichen Plandiskussion im Jahr 2011 ist öffentlich bekannt, dass die Kleingartenanlage möglicherweise nicht dauerhaft bestehen soll. Seither haben das Bezirksamt etliche Anrufe erreicht, in denen Kleingärtner und Pachtinteressenten fragten, wie lange die Kleingartenanlage bestehen bleibt. Das Bezirksamt hat diese Fragen mit Hinweis auf die Ziele und den jeweiligen Stand des Bebauungsplanverfahrens Bergedorf 99 und mit Verweis auf das ergebnisoffene Verfahren mit der gebotenen Vorsicht beantwortet, so dass das Risiko für Neuinvestitionen und Neupachtungen seit etlichen Jahren erkennbar war. In diesem Zusammenhang war auch die Umsiedlung der Art der Zierlichen Tellerschnecke aus dem Plangebiet in die Vier- und Marschlande ein deutliches Zeichen dafür, dass die Ansiedlung gewerblicher Nutzungen vorbereitet wird.</p> <p>Zwischenzeitlich wurde die Art der Zierlichen Tellerschnecke umgesiedelt, auch aus dem Gebiet und daher mit dem Wissen des Kleingartenvereins, so dass die Voraussetzungen für die Planung bzw. deren Umsetzung geschaffen werden konnten. Somit bestand eine längere Zeit, sich auf einen Umzug vorzubereiten. Kündigungsfristen bzw. entsprechende vertragliche Regelungen werden eingehalten.</p> <p>Orientierende Gespräche zwischen dem LGH und Vertretern des Vereins in der jüngeren Vergangenheit wurden im Jahr 2022 durchgeführt.</p> <p>Nutzungen wie die erwähnten DHL (bzw. Logistikunternehmen),</p>

	Angaben zur Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>"Innovation", Unfallkrankenhaus und Hauni bedürfen der im Jahr 2009 eingeleiteten Bebauungsplanung. Die Anfragen zeigen, dass das Plangebiet ein interessanter ist und dass ein entsprechendes Planungserfordernis besteht. Das Bezirksamt hat jeweils geprüft, wie der Bebauungsplanentwurf geändert werden soll. Die Anfragen zeigen letztlich auch, dass zu gegebener Zeit eine Beendigung der Kleingartennutzung nicht ausgeschlossen war.</p> <p>Es liegt im Wesen eines Bebauungsplanverfahrens, dass genauere Realisierungsfristen erst gegen Ende dieses Verfahrens möglich sind, da zuvor z.B. Entwürfe zu erarbeiten sind, Gutachten zu erarbeiten sind, die Öffentlichkeit und die Gremien zu beteiligen sind und erst nach Vorlage aller Belange eine Abwägung durchgeführt werden bzw. eine Entscheidung über die Planung herbeigeführt werden kann. Dies wurde bereits in der Öffentlichen Plandiskussion vom Bezirksamt und der Finanzbehörde erläutert.</p> <p>Nach aktueller Zeitplanung wird eine Kündigung der Kleingärten gemäß Bundeskleingartengesetz bis zum 3. Februar 2024 mit Wirkung zum 30.11.2024 erfolgen.</p> <p>Ohne eine Aufgabe der Kleingartennutzung kann der Innovationspark Bergedorf nicht umgesetzt werden. Siehe dazu Abwägung zu Kapitel 4.3.9.3.</p>